

Träger 55 e.V. – Francke-Campus

Gewaltschutzkonzept

**Leipziger Str. 80-84
60487 Frankfurt am Main**

Tel.: 069-75669988

www.traeger55.de

Stand 30.08.2024

Inhaltsverzeichnis

- 4 Präventiver Kinderschutz Seite 24
- 4.1 Personalmanagement und -entwicklung Seite 25
- 4.1.1 Personalauswahl - Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII) Seite 26
- 4.1.2 Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen Seite 28
- 4.1.3 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags Seite 29
- 4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen Seite 30
- 4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche Seite 31
- 4.1.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung Seite 32
- 4.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision Seite 33
- 4.1.8 Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz Seite 34
- 4.2 Organisationsentwicklung Seite 35
- 4.2.1 Klare Organisationsstrukturen Seite 36
- 4.2.2 Vernetzung und Kooperation Seite 37

Inhaltsverzeichnis

- 4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept – Einrichtungskonzeption Seite 38
- 4.3.1 Enttabuisierung und Sensibilisierung Seite 40
- 4.3.2 Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor Seite 42
- 4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita Seite 43
- 4.3.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung Seite 45
- 4.3.4 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft Seite 46
- 4.3.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern Seite 47
- 4.3.6 Kinderrechte Seite 48
- 4.3.7 Partizipation – Beteiligung von Kindern und Eltern – Leitlinien Seite 49
- 4.3.7.1 Ziele und Definitionen Seite 50
- 4.3.7.2 Beteiligung von Kindern Seite 51
- 4.3.7.3 Beteiligung von Eltern Seite 52
- 4.3.7.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger Seite 53
- 4.3.7.5 Vernetzung der Kita im Sozialraum Seite 54

Inhaltsverzeichnis

- 4.3.8 Beschwerdemanagement
Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende Seite 55
- 4.3.8.1 Ziele und Definitionen Seite 56
- 4.3.8.2 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren Seite 57
- 4.3.8.3 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren? Seite 58
- 4.3.8.4 Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens Seite 59
- 4.3.8.5 Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern Seite 60
- 4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen Seite 61
- 5 Risiko- Gefährdungsanalyse Seite 64
- 5.1 Team (Erziehungsstil, päd. Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team, etc.) Seite 66
- 5.2 Räumliche Situation innen und außen (Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, Material- und Raumausstattung, etc.) Seite 67

Inhaltsverzeichnis

- 5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.) Seite 68
- 5.4 Familien (Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie, etc.) Seite 72
- 5.5 Externe Personen (PraktikantInnen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche, etc.) Seite 73
- 6 **Intervenierender Kinderschutz** Seite 74
- 6.1 Definitionen und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung Seite 75
- 6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII – Meldepflicht Seite 76
- 6.2 Prozessbeschreibung
– vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation Seite 77
- 6.2.1 Handlungs- Notfallplan Seite 78
- 6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen Seite 80
- 6.2.3 Sofortmaßnahmen Seite 82

Inhaltsverzeichnis

- 6.2.4 Einschaltung von Dritten Seite 83
- 6.2.5 Krisenintervention Seite 84
- 6.2.6 Meldepflicht Seite 85
- 6.2.7 Dokumentation Seite 86
- 6.2.8 Datenschutz Seite 87
- 6.2.9 Aufarbeitung und Rehabilitation Seite 88
- 6.2.10 Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen Seite 89
- 6.2.11 Strafanzeige Seite 90
- 6.3 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung Seite 91
- 6.3.1 Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten MitarbeiterInnen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind Seite 93
- 6.3.2 Regelmäßige Überprüfung Schutzkonzept Seite 94
- Selbstverpflichtungserklärung Seite 95
- Dokumentationsvorlagen Seite 96
- Literaturliste Seite 97

1. Rechtliche Grundlagen (Geltungsbereich des Konzepts)

- Das **SGB VIII** regelt bundeseinheitlich die Leistungen für junge Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigte, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (§ 6 Abs. 1 Satz 1 **SGB VIII**).
- Der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche ist bereits seit 2005 im Rahmen des § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ gesetzlich im SGB VIII verankert. 2012 wurde dieser Schutzauftrag über eine Anpassung des Bundeskinderschutzgesetzes besonders im institutionellen Rahmen hervorgehoben. Die letzte Anpassung in puncto Gewaltschutz in der Kinder- und Jugendhilfe haben im Jahr 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und die damit einhergehende Novellierung des SGB VIII hervorgebracht. Mit dem KJSG sind alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nun auch verbindlich dazu verpflichtet, Schutzkonzepte vorzuhalten.
- Der Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen erstreckt sich auf verschiedene institutionelle Ebenen, z. B. persönliche Daten, Schutz der persönlichen Autonomie, Schutz vor körperlicher Unversehrtheit. Zu unterscheiden gilt im institutionellen Kontext die Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende und die durch andere Kinder oder Jugendliche.
- 1992 verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes:
- Die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland seit 1992 verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern¹. Dabei gelten in Deutschland alle Menschen bis 18 Jahre als Kind¹
- [BMFSFJ - Sozialgesetzbuch - Achstes Buch \(VIII\) - Kinder- und Jugendhilfe](#)
- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

1.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Die Gesetzesinitiative im Jahr 2021

- Im Januar 2021 verabschiedete das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf, der Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes durch die folgenden Sätze ergänzen sollte:
- *"Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt."*
- Im Frühjahr 2021 konnte im parlamentarischen Verfahren keine interfraktionelle Einigung über die Änderung erzielt werden. Für eine Grundgesetzänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nötig.
- Kinder sind Trägerinnen und Träger aller Grundrechte und gleichzeitig besonders schutzbedürftig
- Die VN-Kinderrechtskonvention gilt seit 1992 in Deutschland verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Dabei gelten in Deutschland alle Menschen bis 18 Jahre als Kind. Das Kindeswohl muss bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, als "vorrangiger Gesichtspunkt" berücksichtigt werden. Dieses sogenannte Kindeswohlprinzip aus Artikel 3 ist ein zentrales Element der VN-Kinderrechtskonvention.
- Ein weiteres Kernprinzip der VN-Kinderrechtskonvention ist das subjektive Recht des Kindes auf Beteiligung und angemessene Berücksichtigung seiner Meinung gemäß Artikel 12. Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass ihre Rechte durch Erwachsene wahrgenommen werden - nicht nur im Alltag, sondern auch bei politischen Entscheidungen. Kinder sollten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife beteiligt und ihre Interessen bei allen staatlichen Entscheidungen maßgeblich berücksichtigt werden.

Quelle: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz>

1.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

- Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen, und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII wörtlich aufgegriffen. Der darauf basierende Auftrag* nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt in Abs. 2 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen.
- Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Die Träger stellen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft* hinzugezogen.
- Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).
- Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.

1.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Ziele von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII

- Die Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungserbringer auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist gewährleistet und wird weiter verbessert.
- Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Die Träger stellen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).
- Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.
- Verfügt der Träger nicht über mehrere Fachkräfte oder eine insoweit erfahrene Fachkraft, stellt er dieses Zusammenwirken durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sicher.
- Jugendamt und Träger ermöglichen die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII.
- Örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz sichern das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen

1.3 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers

- Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts/Stadtschulamts, hinzuziehen. Hierzu evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen werden örtlich getroffen.
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Der Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
 - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
 - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
 - ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt/Stadtschulamt unterstützen, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
- Nach Information des Jugendamts/Stadtschulamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

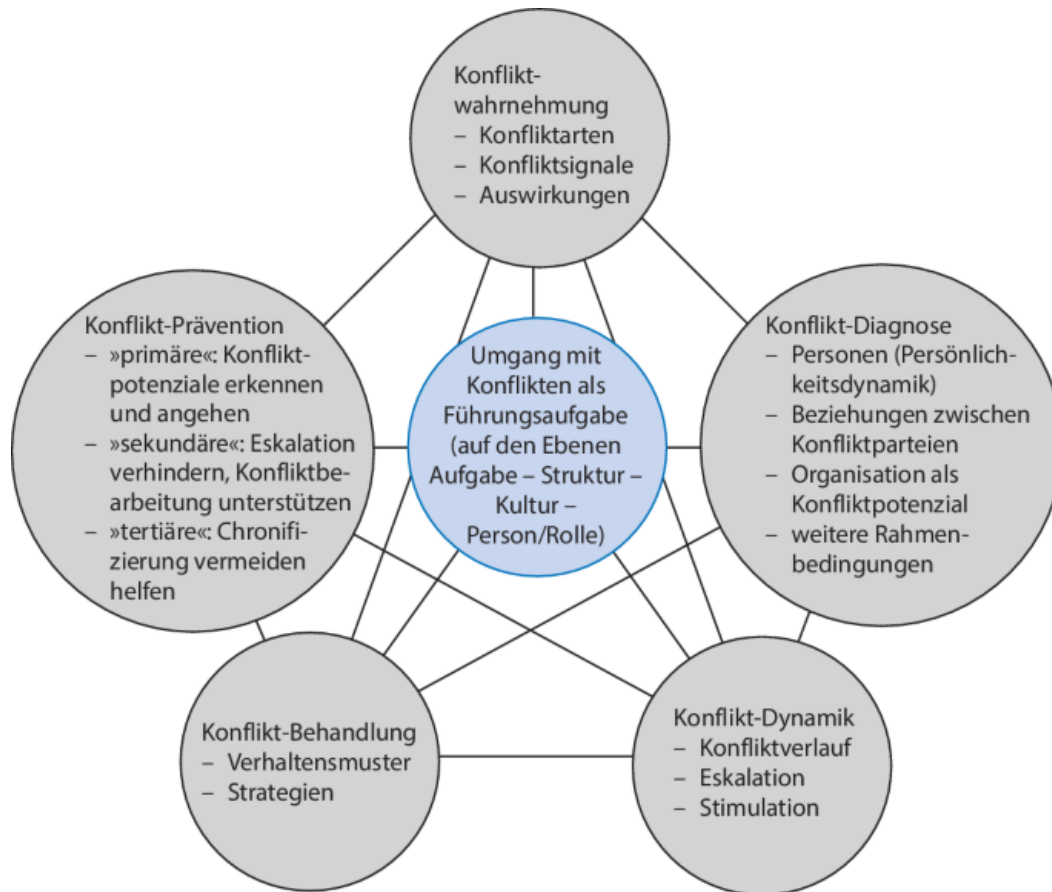
1.4 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte

Leitungen in Kindertagesstätten müssen im allgemeinen Sorge dafür tragen, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Gewalt und Aggression in Richtung der Kinder und anderen Mitarbeitenden weitestgehend ausschließen

Die Umsetzung dieser Aufgaben erfolgt auf zwei Ebenen zum einen auf der Ebene der Dienstaufsicht und zum anderen auf der Ebene der präventiven Fürsorgepflicht den Mitarbeitenden gegenüber.

- Personenbezogene Gewalt- und Aggressionspotentiale adressieren und z.B. eine nicht-gewaltfreie Kommunikation konsequent problematisieren und ggf. unterbinden
- Wohlbefinden als eine der notwendigen Voraussetzungen für einen gelingenden Arbeitsalltag wird individuell subjektiv wahrgenommen und erlebt. (vgl. Ed Diener et.al. an verschiedenen Stellen). Es liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitungen zu verstehen, daß Gewalt- und Aggressionspotentiale durch ein fehlendes und/oder gestörtes **subjektives** Wohlbefinden ausgelöst werden können. D.h. aber auch wenn man selber als Leitung eine Situation/Zustand/etc. als unproblematisch/trivial/banal bewertet bedeutet das nicht, daß andere es als genauso unproblematisch/trivial/banal bewerten; weshalb für eine adäquate Bewertung einer Situation, eines Zustandes, etc. ein Wechsel der Perspektive eine notwendige Bedingung ist, um auch die Bedürfnisse der Mitarbeitenden zumindest erfassen zu können. Die Fürsorge den Mitarbeitenden gegenüber im Bezug auf ihr subjektives Wohlbefinden muß nicht notwendigerweise die Schaffung von (großen) individuellen Komfortzonen bedeuten, aber es muß gewährleistet sein, daß die Mitarbeitenden nicht willkürlich in für sie unangenehme Situationen gebracht werden sowie versucht werden sollte für sie unangenehme Situationen zu entschärfen.
- Konflikte innerhalb des Teams sind ein weiterer Auslöser für Gewalt- und Aggressionspotentiale; diese sind dementsprechend zu erkennen und zu managen. Die Fürsorgepflicht der Leitung umfasst auch problematische organisatorische Strukturen, Personenkonstellationen, etc. zu revidieren und zu vermeiden, bzw. zu beseitigen

1.4 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte



Konfliktmanagement ist ein komplexes Aufgabenfeld, wie die Grafik veranschaulicht, und es muss sich auf der Leitungsebene ein Bewusstsein entwickeln welche Konfliktpotenziale innerhalb des Teams vorhanden sind, um diesen entgegenzusteuern. Allerdings auch mit dem Wissen, dass es Grenzen gibt, beispielsweise im Bezug auf eine nachhaltige Konfliktlösung.

Als unabdingbares Ziel gilt aber grundsätzlich, dass die Konflikte innerhalb des Teams nicht mit der Arbeit im Kinderdienst, bzw. mit der Elternarbeit interferieren dürfen.

2. Verankerung im Leitbild der Einrichtung

- Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - im Oktober 2005 und mit der Inkraftsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen neu geregelt. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordert neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird.
- Dieses Schutzkonzept bildet die Grundlage für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt.

2.1 Umsetzung des Auftrags im Rahmen der päd. Arbeit im Hort

Die in einem Hort betreuten Kinder haben bereits ein fortgeschrittenes Entwicklungsstadium erreicht, weshalb sie auch aktiver mit in den Gewaltschutz involviert werden können. D.h. es können auch präventive Maßnahmen und Aktivitäten auf einer abstrakteren Ebene durchgeführt werden:

- Workshops und Projekte: Programme zur Förderung von sozialer Kompetenz und emotionaler Intelligenz, z.B. Anti-Mobbing-Workshops.
- Erziehung zu Gewaltfreiheit: Regelmäßige Gespräche und Projekte, die Werte wie Respekt, Empathie und Konfliktlösung betonen.
- Verhaltensregeln: Erstellung und Kommunikation von klaren Verhaltensregeln, die für alle Kinder und Mitarbeiter gelten.
- Konsequenzen bei Regelverstößen: Festlegung und konsequente Umsetzung von Maßnahmen bei Regelverletzungen, die den Kindern bekannt sind.

Parallel dazu bedarf es einer entsprechenden Elternarbeit, in der Themen wie gewaltfreie Erziehung und Umgang mit Konflikten stärker in den Vordergrund gerückt werden.

Auf der operationalen Ebene des Krisenmanagements und der Intervention sind präventiv konkrete Handlungspläne für den Fall von akuten Konflikten oder Gewaltvorfällen zu erstellen. Hierfür ist ggf. eine Schulung des Personals erforderlich in den Bereichen Konfliktmanagement, Deeskalationstechniken und Umgang mit Gewalt, sowie herausforderndem Verhalten allgemein.

Ein weiterer Aspekt wie das Gewaltschutzkonzept in der pädagogischen Arbeit umgesetzt wird, ist eine regelmäßige Dokumentation, d.h. die systematische Erfassung von Vorfällen und Maßnahmen, um Muster zu erkennen und gezielte Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können. Ebenso notwendig ist eine konsequente Evaluation und Überprüfung bzw. Anpassung des Gewaltschutzkonzepts auf Basis von Erfahrungen und neuen Erkenntnissen.

2.2 Rolle und Auftrag der Kinderrechtsbeauftragten im Hort-Team

Die Kinderrechtsbeauftragte muss dafür Sorge tragen, dass die Kinderrechte in der Einrichtung gewahrt werden und jeder Erzieher/in die Arbeit auf dieser Grundlage in die Praxis umzusetzen bemüht ist.

Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK sind:

- das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2)
- das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6)
- die Einhaltung der Kindesinteressen/des Kindeswohls (Artikel 3)
- das Recht auf Beteiligung

(aus: „Kinderrechte“, S.8ff, Frankfurter Kinderbüro 2017)

3. Begriffsklärung - Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

- Mangel an Schutz vor Risiken und Gefahren
- Mangel an Beaufsichtigung und Zuwendung
- Mündliche Mitteilung des Kindes an Bezugspersonen der Einrichtung oder andere Kinder
- Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten.

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.
- Freiheitsentzug

3. Begriffsklärung - Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Gefährdung:

- Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB – in der Formulierung von 2008 – liegt vor, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt

Mögliche Signale am Kind:

- Verändertes Verhalten vom Kind
(z.B. erhöhtes Aggressionspotenzial, sich zurückziehen)
- Starke Müdigkeit und Schläfrigkeit vom Kind
- Vernachlässigung bei Hygiene, Mangel an Ernährung, Pflege und Kleidung

Aber es ist wichtig gerade bei älteren Kindern im Hort dieses nicht singulär zu betrachten, und zu berücksichtigen, daß in diesem Alter Auswirkungen der beginnenden Pubertät auftreten können, welche den oben beschriebenen Signalen ähneln können.

Ebenso müssen körperliche Merkmale wie z.B. blaue Flecken genau evaluiert werden, um zu vermeiden, daß diese mit Sport- und Freizeitverletzungen verwechselt werden bzw. die Folgen von körperlichen Auseinandersetzungen mit anderen Kindern z.B. in der Schule und/oder auf dem Schulweg

- Mangel an Gesundheitsfürsorge und unterlassen ärztlicher Behandlung

3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

- Verstöße reichen von Grenzverletzungen über Übergriffe bis hin zu sexuellem Missbrauch und anderen strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt. Der Missbrauch kann dabei unterschiedliche Formen aufweisen, darunter fallen neben körperlichen Handlungen auch Zwang, Beleidigungen oder Stigmatisierungen. Gerade im Bereich der Grenzverletzungen handelt es sich oftmals nicht um vorsätzlichen Missbrauch, sondern um affektive Handlungen und Aussagen, häufig vor dem Hintergrund von Überlastungen seitens der Mitarbeitenden. Um unbeabsichtigtem grenzverletzendem Verhalten vorzubeugen, braucht es Schulung und Sensibilität auf Seiten der Fachkräfte. Zudem können auch Mitarbeitende durch Kinder und Jugendliche Übergriffe erfahren und sollten für den Umgang mit sogenanntem herausforderndem Verhalten geschult sein, damit eine Kultur des sicheren Miteinanders in der Einrichtung gelebt wird.

3.2 Übergriffe

Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls:

Die Parameter für das seelische Kindeswohl von Kindern im Grundschulalter sind komplex und nicht monokausal linear. Zum einen aufgrund der bereits deutlichen Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit und zum anderen wg. der beginnenden Pubertät ungefähr ab dem 10 Lebensjahr.

- Im Bezug auf ein tragfähiges emotionales Beziehungsangebot: Es lassen sich deutliche Schwankungen im Bedarf nach Nähe und Distanz beobachten, deren Ursache für Außenstehende nicht immer randscharf und konsistent erfassbar sind; weshalb die Bewertung einer pädagogischen Beziehung allenfalls in einer Längsschnittbetrachtung über einen möglichst langen Zeitraum erfolgen kann. Der Gewaltschutz zu dem Aspekt Beziehungsangebot muß deshalb differenziert betrachtet werden, nicht zuletzt auch, weil die Kinder in diesem Alter bereits in der Lage sind eine aktive Position bei der Gestaltung von Beziehungen einzunehmen. Nichtsdestotrotz ist es erforderlich die Verlässlichkeit und Kontinuität als ein wichtiges Element der pädagogischen Beziehung auf der Metaebene der Einrichtung zu verorten, d.h. eine kontinuierlich konsistente Ansprechbarkeit über alle Mitarbeitenden hinweg zu gewährleisten und den Kindern dieses glaubhaft zu signalisieren.
- Was bedeutet im Hort das Nichteingehen auf die Bedürfnisse der Kinder? Zentral ist auch hier die bereits deutlich fortgeschrittene Entwicklung und Selbständigkeit der Kinder; wodurch sich das Spektrum, welche Bedürfnisse aktuell auftreten, von basalen kinderpflegerischen Dingen wie Hygiene, Essen, Schlafen wegbewegt hin zu eher funktionalen Bedürfnissen wie der Ausstattung mit Spiel- oder Bastelmaterialien. Gleichwohl bestehen situationsabhängig auch Bedürfnisse nach Zuwendung, Trost, emotionale Unterstützung und Bestärkung. Daraus ergibt sich auch eine situationsabhängige Differenzierung im Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder.

Vernachlässigung der geistigen Entwicklung:

- Mangelnde Unterstützung bei der Erledigung von schulischen Aufgaben.

Häusliche Gewalt:

Der Schutz vor häuslicher Gewalt ist ein unabdingbarer Bestandteil des Aufgabenspektrums einer Kindertageseinrichtung. Gleichwohl ist es speziell in diesem Bereich notwendig ein hohes Maß an Sorgfalt im Handeln einzuhalten, beispielsweise um sprachliche Missverständnisse und die Besonderheiten der kindlichen Wahrnehmung und ihrer Bewertungsmaßstäbe zu adressieren.

3.2 Übergriffe

Zentral für die Einordnung von Handlungen als Übergriffigkeit ist, dass die Kinder Träger von bürgerlichen Rechten sind, auch wenn diese durch Ausübung der elterlichen Sorge eingeschränkt sein können. Bzw. bezogen auf die Kindertageseinrichtung, dass diese elterliche Sorge per Betreuungsvertrag auf die Kindertageseinrichtung temporär und im rechtlichen Umfang begrenzt übertragen wird.

Dadurch entsteht für die Ausübung der Betreuungstätigkeit ein Spannungsfeld zwischen diesen Freiheitsrechten und den hausinternen Regularien sowie den davon abgeleiteten pädagogischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens. Die Konsequenz daraus ist aber auch, dass sämtliche Maßnahmen, die über das notwendige Maß hinausgehen, welches zur Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens erforderlich sind Übergriffigkeiten konstituieren; mit einem besonderen Bezug auf die Ausübung von Eigentumsrechten, der Koalitionsfreiheit, der Freiheit der persönlichen Entfaltung, der Meinungsfreiheit.

Im Kontext des Gewaltschutzes ist es deshalb unabdingbar, dass ein Abwägungsprozess über die Notwendigkeit und Intensität von Maßnahmen stattfindet, im Sinne einer angemessenen Verhältnismäßigkeit. Sobald eine Maßnahme nur dem Selbstzweck dient, ist sie übergriffig und somit abzulehnen, weshalb auch pädagogische Regeln grundsätzlich einer Normenkontrolle unterliegen müssen, besonders im Bezug auf deren Zweck und Zielführigkeit hinsichtlich des Betriebsfriedens und dem Bildungsauftrag zur Entwicklung von sozialen Kompetenzen; und automatisch übergriffig ist, wenn der Rechtsgrundsatz „keine Strafe ohne vorher fixiertes und eindeutig bestimmtes Gesetz“ nicht eingehalten wird.

Ein weiterer Aspekt der Übergriffigkeit ist unmittelbare persönliche Bedürfnisse von Kindern wie essen-, trinken-, sich bewegen-, ruhen-wollen grundsätzlich und quasi automatisch hinsichtlich ihrer Regelkonformität zu problematisieren. Besonders wenn dieses auch noch mit anderen Rechten, wie dem Eigentumsrecht zusammenhängen. Weshalb es beispielsweise höchstproblematisch ist Kindern den Verzehr ihrer eigenen Essens- und Trinkvorräte zu verwehren, auch wenn es eine entsprechende untersagende Regelung gibt.

3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

- Körperverletzung
- sexuellem Missbrauch/sexueller Nötigung/Sexuelle Misshandlungen sind sexuelle Handlungen vor oder an Kindern:
 - Die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden
 - Denen das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit im körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Bereich nicht bewusst zustimmen kann
 - Der Täter oder die Täterin nutzt die eigene Überlegenheit oder seine Macht – und Autoritätsposition aus um eigene Bedürfnisse zu befriedigen
- Erpressung
- Psychische und physische Gewalt
- Nahrungsentzug
- Freiheitsentzug
- Kindesentführung innerhalb der Familie

4. Präventiver Kinderschutz

- Der präventive Kinder- und Jugendschutz wird im § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt. Er besagt, dass jungen Menschen pädagogische Angebote gemacht werden sollen, die sie befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- Wir bieten unseren Kindern ein Training zum Thema präventiver Kinderschutz an (Faustlos, Löwenstark).
- Ziel dieser Kurse ist es die Kinder dahingehend zu schulen, Gefahren zu erkennen, Gefahren zu vermeiden und sich im Zweifelsfall wehren zu können. Weiterhin stehen die Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstbehauptung im Vordergrund (www.id-gewaltpraevention.de), besonders für die Hortkinder im Hinblick auf die weiterführende Schule.
- Beim Erstaufnahmegespräch erfolgt ein standardisiertes Assessment bezüglich der Haltung der Eltern zu den Aspekten:
 - physische
 - psychische
 - verbale
 - emotionale

Gewalt

Hierzu werden die Eltern gezielt zu ihrer Haltung gegenüber fiktiven Fällen von Gewaltausübung befragt. Hierzu werden nach spezifischen Kriterien unterschiedliche Szenarien ausgewählt, um z.B. vorurteilsbezogene Reaktionen herauszupräparieren. Dieses Assessment wird bei Bedarf in späteren Elterngesprächen wiederholt, um Entwicklungen zu evaluieren. Dieses kann beispielsweise für ein §8a-Verfahren Verwendung finden, wenn erkennbar ist, daß Kindeswohlgefährdende Umstände auf eine problematische z.B. gewaltaffine Haltung der Eltern zurückzuführen sein können.

4.1 Personalmanagement und -entwicklung

- Für Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen ist es wichtig, stabile Beziehungen in der Kindertagesstätte zu erleben. Deshalb ist es dem Träger ein großes Anliegen, das Personal langfristig zu halten und die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Mitarbeiter eine Atmosphäre erleben, in der sie gerne arbeiten. Einige Mitarbeiter*innen sind schon viele Jahre beim Träger 55 beschäftigt und haben somit im besonderen Maße ihren Anteil an der stabilen Struktur der einzelnen Einrichtungen. Durch verschiedene Formen der Teamarbeit (Teamsitzungen, Supervision oder Konzeptionstage; Betriebsausflug) sowie individuelle Fortbildungen der einzelnen Mitarbeiter*innen wird kontinuierlich an der Verbesserung der Zusammenarbeit des Teams und der Qualität der Arbeit in den Einrichtungen gearbeitet. Wir begrüßen es, wenn Mitarbeiter*innen sich weiter qualifizieren und so zu einer professionellen Betreuung der Kinder beitragen.

4.1.1 Personalauswahl - Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII)

- Information und Sensibilisierung

Bereits im Vorstellungsgespräch sollte deutlich werden, welche große Bedeutung der Kinderschutz für die Einrichtung hat. Arbeitsrechtlich erlaubte und hilfreiche Fragen sind z. B. nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen an früheren Arbeitsplätzen, aber auch Fragen danach, wie die Fachkraft mit sensiblen Situationen umgehen würde. Auf Anhaltspunkte für problematisches (strafwürdiges Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte geachtet werden.)

- Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Zu den erlaubten Fragen gehören auch die nach erfolgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten gemäß § 72a SGB VIII. Die Bewerber*innen sollten darüber aufgeklärt werden, dass diese Auskunft in Deutschland an den zukünftigen Arbeitgeber*innen regulär über die Anforderung Kinderschutz in der Personalverantwortung 3 eines qualifizierten Führungszeugnisses erfolgt und Verurteilungen sowie laufende Ermittlungsverfahren in diesen Straftatbereichen eine Einstellung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht zulassen. Ein berechtigtes Interesse der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers besteht darüber hinaus an Vorfällen in früheren Beschäftigungsverhältnissen, die zu einer Art Gefährdungseinschätzung und vielleicht sogar zu einer Beendigung der Beschäftigung geführt haben, bei denen die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht involviert wurden. Auch nach solchen Vorfällen sollte gefragt werden. Zum Abschluss des Gespräches sollten die folgenden Dokumente besprochen und von der Fachkraft unterschrieben werden.

- Kinderschutz im Einrichtungsalltag

Nach der Einstellung sollte das Thema Prävention sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt im Einrichtungsalltag für alle Fachkräfte, z. B. in Teamsitzungen und Mitarbeiter*innen-Gesprächen regelmäßig Gegenstand bleiben sowie gezielt Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden. Auch hierbei sollte eine Sprachmittlung mitgedacht werden, damit der Schutzzweck solcher Gespräche und Qualifizierungsmaßnahmen Wirkung entfalten kann.

Quelle: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/208128/009babde273da9dc8c4c7f3c4a849408/kinderschutz-in-der-personalverwaltung-deutsch-data.pdf>

4.1.1 Personalauswahl - Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII)

- Der einrichtungsspezifische Verhaltenskodex, der regelt, wie mit Situationen umgegangen wird, die von Täter*innen ausgenutzt werden könnten, und der damit zugleich Mitarbeiter*innen vor falschem Verdacht schützt. (Ein solcher Kodex sollte ist gemeinsam in den Einrichtungen zu erarbeiten und von allen Mitarbeiter*innen zu unterschreiben).
- Eine Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des § 72a SGB VIII sowie eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der sich Mitarbeiter*innen verpflichten, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat eröffnet wird.
- Eine Bestätigung, dass die Fachkraft über die Vorgaben des Kinderschutzes in Deutschland generell und in der Einrichtung speziell in einer für sie verständlichen Form aufgeklärt wurde und dass sie diese Informationen verstanden hat.
- Das erstellte Gewaltschutzkonzept ist von allen Mitarbeitern, auch denen der Hauswirtschaft, Praktikantin oder Honorarkraft zu unterschreiben.

4.1.2 Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen neuer MitarbeiterInnen

- Nach Durchsicht der Bewerbungen und in Rücksprache mit den jeweiligen Leitungen der Einrichtungen werden die Bewerber*innen zu einem Bewerbungsgespräch mit der Geschäftsführerin und der stellvertretenden Geschäftsführerin eingeladen, sofern die fachliche Berufsqualifikation gegeben ist. Bei dem Gespräch werden die Vorstellungen des/r Bewerber*in und des Trägers besprochen. Der Träger vermittelt den Bewerber*in unsere trägerinternen Wertevorstellung und pädagogische Grundhaltung. Bei Interesse beiderseits, macht der Bewerber*in mit der jeweiligen Leitung ein Hospitationstermin aus.
- Nach dem Hospitationstermin wird ein erneutes Gespräch geführt. Sind sich beide Parteien einig wird ein Arbeitsvertrag erstellt.
- Als Teil des Bewerbungsgesprächs werden auch Fragen zum Thema Kinderschutz gestellt.

4.1.3 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

- Name und Anschrift des Arbeitgebers und Arbeitsnehmers
- Tätigkeitsfeld
- Arbeitsplatzbeschreibung
- Personalbogen
- Berufsbezeichnung / Qualifikation
- Einsatzort
- Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, nach dem Konzept des Trägers zu arbeiten.
- Schweigepflichtserklärung / Datenschutz DSGVO
- Stundenumfang
- Probezeit 6 Monate
- Urlaubsanspruch nach TVöD SuE
- Gehalt / Stufenfestsetzung nach TVöD SuE
- Führungszeugnis (alle 5 Jahre) §72 a SGB VIII
- Masernimpfung §20 IfSG „Masernschutzgesetz“
- Pfändungsabtretung
- Überstundenregelung
- Krankmeldung
- Konzept und Gewaltschutzkonzept sind Grundlage des Arbeitsvertrages

4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

- Führungszeugnis
- Schweigepflichtserklärung / Datenschutz
- Lebenslauf
- Personalbogen
- Praktikantenverträge
- Qualifizierte Mitarbeiter für die Praktikanten (Anleitungszertifikat)
- Anerkennung des Gewaltschutzkonzeptes

4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche

- Die Einarbeitung erfolgt durch die jeweilige Leitung der Einrichtung beziehungsweise der Mitarbeiter*in.
- Regelmäßige Belehrungen finden in der Einrichtung durch die Leitung statt.
- Im Rahmen der Belehrungen wird auch der Verhaltenskodex und die Verhaltensampel mit den Mitarbeiter*innen besprochen und durch eine Unterschrift verbindlich anerkannt.
- Die erstmalige Belehrung findet bei dem Gesundheitsamt statt.
- Feuerschutzübungen finden mit den Mitarbeiter*innen durch den Sicherheitsbeauftragten statt. Diese erfolgt halbjährlich.
- Jede Einrichtung hat ihren eigenen Sicherheitsbeauftragten. Dieser ist für die Sicherheitsvorkehrungen in den Einrichtungen verantwortlich.
- Einmal pro Jahr findet ein Mitarbeitergespräch statt, indem das vergangene Arbeitsjahr reflektiert wird. In den Zielvereinbarungen werden Fortbildungswünsche / Fortbildungsbedarf für das kommende Jahr formuliert.

4.1.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

- Der Träger hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Hier können sich die Mitarbeiter*innen anonym hinwenden, wenn es Probleme oder Anregungen gibt. Die Beschwerdestelle fungiert als Mediator zwischen Mitarbeiter*innen und Arbeitgeber. Eine respektvolle und freundliche Kommunikation miteinander wird von der Geschäftsstelle vorausgesetzt und regelmäßig in den Teamsitzungen der Einrichtungen diskutiert.
- Verbot von Diskriminierung
- Einhaltung der Menschenrechte
- Gleichbehandlung und Chancengleichheit
- Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, nach dem Konzept des Trägers zu arbeiten.
- Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit der Regeln und Gepflogenheiten unserer Einrichtungen. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, Erzieher*innen und der Eltern. Alle Beteiligten tragen während ihrer Anwesenheitszeit angemessene Kleidung.
- Gewaltfreie Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern sollte selbstverständlich sein.
- Mitarbeiter sollten „Konflikte aushalten und austragen lernen und bereit sein, gemeinsame Lösungen zu finden, Nachsicht zu üben und die eigenen Fehler zuzugeben...Sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung der eigenen Person behaupten und anderen dagegen beistehen können“(BEP, S.81) d.h. es wird ein kompetenter und resilienter Umgang gefordert, Unterschiede sollten demnach nicht als bedrohlich, sondern als wertvoll wahrgenommen werden.
- Familien werden in ihrer Individualität akzeptiert und als Teil der Gruppe grundsätzlich gleich behandelt. Der tägliche Umgang wird deshalb mit professioneller Distanz gestaltet. Private Kontakte zu Eltern und Kindern sind nicht erlaubt. Private Kontakte, die bei Aufnahme eines Kindes zufällig schon bestanden, sind offenzulegen (Verpflichtung zur Transparenz). Entstehen private Kontakte bei Mitarbeitenden etwa durch die Betreuung eines eigenen Kindes beim Träger/in derselben Einrichtung, sind diese transparent zu machen.
- Die Aufnahme privater Arbeitsbeziehungen (Babysitting u.ä.) ist den Mitarbeiter*innen nicht gestattet.

4.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

- In Absprache mit den Leitungen und Mitarbeitern*innen finden sich die Supervisoren. Die Supervision findet in regelmäßigen Abständen in den Einrichtungen statt
- Im Bedarfsfall wird auch eine Mediation hinzugezogen
- Wöchentliche Teamsitzungen
- Jeder Mitarbeiter*in kann Fortbildungen / Weiterbildungen besuchen
- Unbegrenzte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- BEP-Fortbildungen
- Beschwerdestelle beim Träger
- Externe Fachberatung in Bezug auf § 8a (Caritas, Beratungsstelle Metzlerstr., Lebenshilfe, Jugend- und Sozialamt, Stadtschulamt, Der Hof, Isef)
- Trägereigene Isef
- Jederzeit möglicher Austausch mit der Geschäftsführung, nicht nur über die Leitung sondern auch durch den jeweiligen Mitarbeiter*in
- Sicherheitsbeauftragtenschulung über die BGW

4.1.8 Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz

- In den Teams wurden Verhaltensampeln im Rahmen der Teamsitzungen erarbeitet.
- Die Verhaltensampel dient dazu Mitarbeiter*innen für grenzüberschreitendes Verhalten zu sensibilisieren und im Zweifelsfall klar definieren zu können, wenn es sich um ein grenzwertiges Verhalten handelt.
- Die Verhaltensampel ist ein Hilfsinstrument in Bezug auf Meldungen nach §47 SGB VIII
- Für die Mitarbeiter*innen ist die Verhaltensampel verpflichtend.
- Sie ist Teil der Einarbeitung von neuen MitarbeiterInnen.
- Die Verhaltensampel muss auch den Bereich Inklusion umfassen, ggf. müssen die Vorgaben darin auf die besondere Situation von zu inkludierenden Kindern angepasst und erweitert werden. Es bedarf eindeutige Regelungen u.a. zu:
 - Wechseln von Windeln und/oder von Bekleidung
 - Körperhygiene und andere pflegerische Maßnahmen wie Füttern oder Toilettengang
 - in welcher Situation ein Festhalten zulässig ist
 - in welcher Situation es wie zulässig ist physische Einwirkungen, die vom Kind in Richtung anderer Kinder und/oder dem Personal ausgehen abzuwehren

Sollte hierzu eine allgemeine Regelung nicht ausreichen, oder zu unspezifisch sein, ist eine dem Einzelfall angepasste Regelung im Zusammenwirken mit den Eltern/Sorgeberechtigten zu treffen.

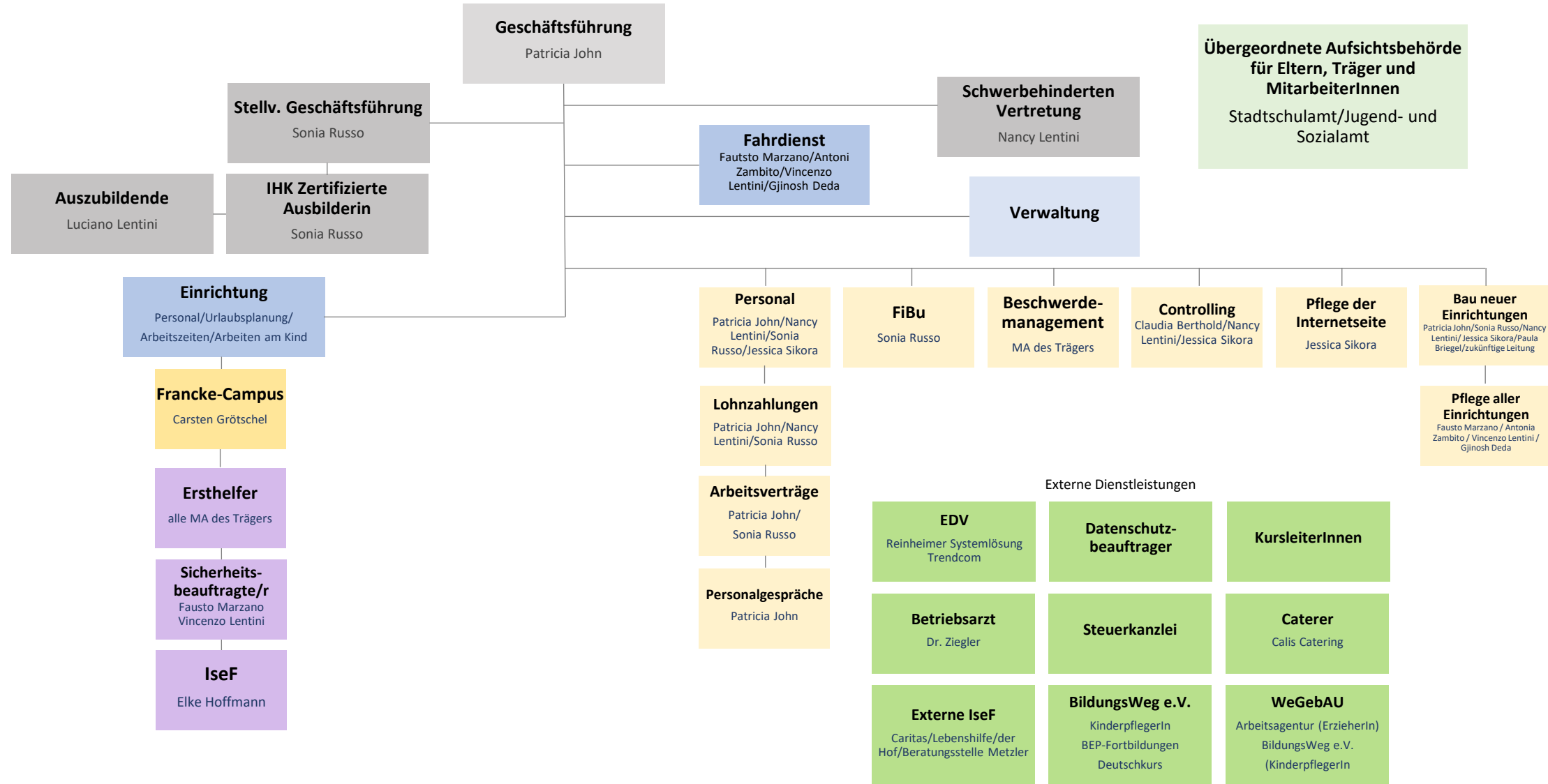
4.2 Organisationsentwicklung

Neben den Mitarbeitenden sind die Eltern der Kinder ein, wenn nicht der wichtigste Faktor in der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des Gewaltschutzes.

Deshalb ist eine kontinuierliche Elternarbeit in diesem Bereich unabdingbar und wird auch gewährleistet in Form von Elterninformationsveranstaltungen, die auch eine interaktive Beschäftigung mit diesem Themenkomplex beinhalten wie beispielsweise dem Format des „Worldcafe“.

Auf der betrieblichen Ebene erfolgt die Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes durch eine regelmäßige Evaluation der aktuellen Lage und der bedarfsweisen subsequenten Anpassung der Prozesse, Maßnahmen und Verhaltensstandards. Weil dieses aber dynamisch erfolgt, kann es an dieser Stelle nur allgemein angerissen werden ohne abschließende Festlegungen bezüglich der Ziele und Vorgehensweisen.

4.2.1 Klare Organisationsstrukturen



4.2.2 Vernetzung und Kooperation

- Die Einrichtungen arbeiten intensiv mit dem Träger zusammen. Bei Gefährdungseinschätzungen, Meldungen nach §8a und § 47 kooperieren die Einrichtungen mit dem Träger und der jeweiligen Aufsichtsbehörde (Stadtschulamt / bzw. Jugendamt)
- Es finden regelmäßige Leitungstreffen (1 Mal pro Monat) zwischen den einzelnen Einrichtungen und dem Träger statt. Ziel dieser Treffen ist ein transparenter Austausch zu aktuellen Themen und Fragen.
- Im Bedarfsfall kontaktieren die Einrichtungen zusätzlich das Jugendamt und nehmen dort Beratungsangebote wahr.
- Das „child-hood house“ Frankfurt ist als zentrale Einrichtung des Kinderschutzes eine wichtiger Kooperationspartner, der bei Fragen rund um den Kinderschutz der Kita und den Familien Unterstützung bieten kann.
- Jedes Jahr findet ein einrichtungsübergreifender Trägertag mit allen Mitarbeitern statt. An diesem Tag erfolgt zu bestimmten Themen ein Austausch und eine Reflexion. Themen der vergangenen Jahre waren: z.B. Inklusion, Partizipation, Kommunikation. Die Ergebnisse der Trägertage werden in den Konzepten verschriftlicht.

4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept – Einrichtungskonzeption für Kinder im Grundschulalter

Der Francke-Campus als Hort ist für die Kinder die zweite institutionelle Bildungseinrichtung neben der Schule. Daraus ergibt sich ein spezifischer Bildungsauftrag im Bereich der sozialen und emotionalen Kompetenz; als eine notwendige Vorbedingung für eine erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe. Weshalb in diesem Bereich der Gewaltschutz tendenziell eine mittelbare, präventive Funktion hat. In dem die Kinder für (alltägliche) Formen von Gewalt und Übergriffigkeit sensibilisiert werden. In dem die Kinder Menschen allgemein in ihrer Verschiedenheit wahrnehmen und wertschätzend mit deren soziokulturellen sowie individuellen Unterschieden umgehen (vgl. Wagner, Petra: Gemeinsam Vielfalt und Fairness erleben. S. 43ff 1. Aufl.2014). Und besonders im Bezug auf die Kinder und ihrer Familien in der Einrichtung.

Die Schwerpunkte liegen dabei in der Entwicklung der interkulturellen Kompetenz und der Vermittlung eines vorurteilsbewussten Umgangs mit verschiedenen kulturellen Mustern und die neugierige Auseinandersetzung mit anderen Kulturen, Religionen und Sprachen. Grundschüler – insbesondere in einer Stadt wie Frankfurt – haben bereits eine Reihe von eigenen Erfahrungen mit vielfältigen Lebensentwürfen und Menschen mit sehr unterschiedlichem soziokulturellem Hintergrund sammeln können (vgl. Hess. Sozialministerium/Hess. Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 in Hessen. 3. Aufl. 2011. S. 48/49). Weshalb es zu problematisieren ist per se zu negieren, dass diese Kinder in ihrer natürlichen Neugier noch wenig von Vorurteilen belastet und offen für die verschiedenen Sprachen und auch Lebenswelten ihrer Umgebung sind. Gerade hinsichtlich des Gewaltschutzes ist dieses u.u. kontraproduktiv, wenn der Aspekt „Vorurteile“ nicht als eine Ursache von Diskriminierung und Mobbing mit berücksichtigt wird.

4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept - Einrichtungskonzeption

- Bei Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf sollte geprüft werden, ob eine Förderung über die Kindertagesstätte hinaus nötig ist. Dies ist sowohl bei grundsätzlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Fall wie auch bei starken Entwicklungsverzögerungen in bestimmten Bereichen. Gerne unterstützen wir Eltern, die die Hilfe von Frühförderstellen, Experten wie Logopäden oder Ergotherapeuten sowie dem Jugendamt in Anspruch nehmen wollen. Je früher ein Förderbedarf festgestellt wird, umso schneller und langfristiger kann eine angemessene Hilfe in die Wege geleitet werden. Auch eine individuelle Hochbegabung kann eine besondere Förderung erforderlich machen.
- Inklusion bedeutet für uns, dass alle Kinder in ihrer Einzigartigkeit gesehen werden und insbesondere Kinder, die eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit nicht aus ihrem sozialen Umfeld herausgenommen, sondern wohnortnah eine Kindertagesstätte besuchen können. Im Rahmen unserer organisatorischen und personellen Möglichkeiten werden Kinder bei uns inklusiv betreut.
- Kinder in ihrer Verschiedenheit wahrzunehmen und sensibel mit den soziokulturellen sowie individuellen Unterschieden der Kinder und ihrer Familien umzugehen, ist uns ein wichtiges Anliegen (vgl. Wagner, Petra: Gemeinsam Vielfalt und Fairness erleben. S. 43ff 1. Aufl.2014).

4.3.1 Enttabuisierung von Themen und Sensibilisierung für Kinder im Grundschulalter

Wie die Enttabuisierung von bestimmten Themen gestaltet wird, ist nicht trivial und mit ein paar Floskeln zum Aspekt der eigenen (unverkrampten) Haltung erledigt; denn das Problem ist, Tabuthemen sind nicht ohne Grund Tabuthemen. D.h. es spiegeln sich gesamtgesellschaftliche Haltungen, Wertvorstellungen und Normen wider, warum diese Themen mit beispielsweise sexuellen, krankheitsbezogenen oder politischen Inhalten nicht oder wenn nur sehr eingeschränkt mit einer kleinen Auswahl von Gesprächspartnern diskutiert werden.

Tatsächlich ist dieser Aspekt multidimensional und es bestehen auch einige Dilemmata.

Es ist ein banal beispielsweise die korrekte Benennung der Geschlechtsteile und die umfängliche Erklärung ihrer biologischen Funktionen im Zusammenhang mit Enttabuisierung zu thematisieren, denn die Kinder können spätestens ab dem Ende der zweiten Klasse sich selbständig aus unterschiedlichen Quellen, vornehmlich dem Internet, zu allen Themen Informationen suchen. Das Dilemma entsteht bei allem Bemühen um einen entkrampften, enttabuisiertem Umgang miteinander durch den Ansatz der Bildung und Entwicklung der Sozialkompetenz in dem gezeigt wird, dass es aus bestimmten Gründen nicht opportun ist bestimmte Themen überall und mit jedem enttabuisiert zu diskutieren oder gar auszuleben.

Den Kindern muss deshalb vermittelt werden, dass es zwar möglich ist auch Tabuthemen zu diskutieren, es aber relativ enggesteckte Grenzen dafür gibt:

- Die Befindlichkeiten des/der Gegenüber, und ggf. dessen/deren Unbehagen
- Der Persönlichkeitsschutz des Einzelnen z.B. Hänkeln und sich gegenseitig aufziehen Stichwort „Verliebt-sein“
- Schutz des Betriebsfriedens gegen gezielte Provokationen

Daraus ergibt sich für die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes die Notwendigkeit die Kinder gezielt zu sensibilisieren welche Regeln und Grenzen es für den Umgang mit solchen Tabuthemen gibt, um Übergriffigkeiten durch Grenzüberschreitung und Regelbrüche zu vermeiden.

4.3.1 Enttabuisierung von Themen und Sensibilisierung für Kinder im Grundschulalter

Ziele der Sexualpädagogik

- Förderung eines gesunden Selbstwertgefühls
- Aufklärung und Wissenserweiterung
- Stärkung der sozialen Kompetenzen
- Prävention von Missbrauch

Altersgerechte Inhalte

- Körperliche Veränderungen und Entwicklung
- Gefühle und Emotionen
- Freundschaften und Beziehungen
- Privatsphäre und persönliche Grenzen

Umgang mit sensiblen Themen

- Anlaufstellen und Unterstützung für Kinder und Eltern
- Klare Richtlinien und Verhaltensregeln
- Vertrauensvolle Atmosphäre schaffen

4.3.2 Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

Seit der Einschulung der Kinder ist die Grundschule die primäre institutionelle Bildungseinrichtung, wodurch die Sexualerziehung der Kinder formalisiert wird und den Vorgaben des Hessischen „Rahmenplan Grundschule“ und den davon abgeleiteten Lehrplänen folgt. Dabei sollen: *„die Schülerinnen und Schüler sich altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen“*. Diesem Bildungsziel folgt der Hort unterstützend und ergänzend. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Kinder durch die Beschulung immer mehr in der Lage sind sich selbständig und selbsttätig über dieses Thema informieren, zum Beispiel durch die private Nutzung des Internets.

Dadurch verschieben sich die Schwerpunkte der Wissens- und Informationsvermittlung durch den Hort hin zu der Vermittlung von sozialen Kompetenzen in diesem Kontext.

4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept im Hort und der spezifische Umgang mit dem Beginn der Pubertät

- Bedingt durch die tlw. schon weit fortgeschrittene körperliche Entwicklung zeigen einige der Kinder bereits (prä-) pubertäre Verhaltensweisen, wie Schwankungen in der Stimmung, Oppositionsverhalten etc.. Dieses muss sowohl den Erziehenden als auch den anderen Kindern bewusst sein, um ggf. auftretendes herausforderndes Verhalten richtig einordnen zu können.
- Es ist damit zu rechnen, dass Mädchen ab dem 10. Lebensjahr bereits ihre Periode haben; auch wenn sich dieses sich auf einige wenige Ausnahmen beschränkt. Dieses ist für die betroffenen Mädchen eine besondere Situation, die auch besondere Herausforderungen entstehen lässt. Weil dieses unmittelbar die Privatsphäre der betroffenen Mädchen berührt ergibt sich die Herausforderung für den Gewaltschutz angemessen auf Grenzüberschreitungen in diesem Zusammenhang zu reagieren. Es bedarf einer sehr exakten und feinfühligem Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre und dem notwendigen Maß des Informierens und Involvierens der anderen Kinder.
- Die Kinder im Bezug auf die vom Geschlecht unabhängige Gleichberechtigung der Menschen zu sensibilisieren. U.a. wird dieses umgesetzt indem konsequent sexistisches Mobbing unterbunden und mit den Kindern aufgearbeitet wird. → „Stopp heißt stopp!“

4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept im Hort und der spezifische Umgang mit dem Prozess der Rollenfindung

Es ist allgemein zu beobachten, dass sich Kinder in der Tendenz an älteren Kindern und Jugendlichen orientieren und deren Verhalten, Geschmack, etc. für sich adaptieren. Am deutlichsten wird dieses Phänomen erkennbar im Zeitraum nach der Einschulung bis etwa zur Mitte der Jahrgangsstufe 2. In dieser Zeit findet eine beschleunigte Entwicklung des geschlechtsspezifischen Rollenverständnisses Mädchen/Jungen statt, und die Kinder organisieren sich bevorzugt in geschlechtshomogenen Peer-groups. In diesen Peer-groups entsteht ein spezifisches Verhalten, das Tendenzen der Jungen/Mädchen-Abgrenzung aufweist, nicht zuletzt wegen der größer werdenden Divergenz in den Interessen, Bedürfnissen und Themen der Kinder.

Gegensätzlich zu diesem tendenziell abgrenzenden Verhalten in einem Peer-Group-Kontext ist zu beobachten, dass außerhalb solcher Peer-Group-Kontexte es durchaus zu akzeptierenden Interaktionen zwischen Mädchen und Jungen kommt, und sich hierbei auch personenbezogene Präferenzen entwickeln.

In der praktischen Umsetzung des Gewaltschutzes bedeutet dieses, dass durch diese Ambivalenz ein Konfliktpotential entsteht, weil die Kinder, speziell die Jungen, für sich selber noch keine adäquaten Handlungsstrategien haben entwickeln können, wie sie mit den sich widersprechenden Gefühlen, (personenbezogene) Neugier und Interesse auf der einen Seite und peergruppenbedingte Ablehnung/Abgrenzung auf der anderen Seite umgehen sollen. Dieses kann zu einem paradoxen Verhalten führen, in dem personenbezogene Intentionen in einer unangemessenen Form verbal und/oder nonverbal kommuniziert werden. Weshalb es notwendig ist diese Entwicklung des geschlechtsspezifischen Rollenverständnisses annehmen zu können und beispielsweise nicht dem Wunsch der Kinder nach Abgrenzung entgegenzuwirken. Aber auch, die Kinder besonders auf der Gefühlsebene zu unterstützen, und eine positive Grundhaltung in diesem Kontext für sich selber herzustellen und den Kindern gegenüber zu vermitteln; als präventive Gewaltschutzmaßnahme.

4.3.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

Die wertschätzende pädagogische Grundhaltung ist eine Basisvoraussetzung für die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung, unabhängig von der Position und Funktion. Allerdings darf dieses keine inhaltsfreie Floskel bleiben, um tatsächlich eine Wirkung im Alltag zu entwickeln. Es gibt aber eine Reihe von Herausforderungen dieses auch im Betreuungsalltag umzusetzen:

- Unterschiedliche Interpretationen und Abgrenzungen des Begriffs Wertschätzung, durch alle Beteiligten: Kinder, Eltern und teamintern: Ist das Glas halbvoll oder halbleer, ist nicht abwerten bereits Wertschätzung oder braucht es mehr, und wann beginnt die problematische Überhöhung?
- Wie geht man als Mitarbeitender mit Abwertung, Respektlosigkeit, Gleichgültigkeit, persönlichen Angriffen und dgl. um, welche von Kindern und/oder Eltern ausgehen? Wie wird eine wertschätzende Abgrenzung gestaltet und wann stößt die Wertschätzung an „rote Linien“?
- Wie werden im Betriebsablauf die diversen Aspekte gegeneinander hierarchisiert? Wie werden Regeln gegenüber Bedürfnissen, Rechten, Meinungen etc. gegeneinander abgewogen?

Für die Gewährleistung des Gewaltschutzes ist es somit erforderlich mit allen internen Stakeholdern; Kinder, Eltern und Mitarbeitende eine kontinuierliche Kommunikation zu diesem Thema aufrecht zu halten, um diese Herausforderungen adäquat zu adressieren, wobei spezifisch für Kinder, die einen Hort besuchen ist, dass ihr Entwicklungsstand bereits eine komplexere Auseinandersetzung mit den beschriebenen Herausforderungen zu lässt.

4.3.4 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft

- Im pädagogischen Alltag ist es immer wieder von Bedeutung, das eigene pädagogische Handeln zu reflektieren. Die Bereitschaft dazu sollte jede*r Mitarbeiter*in mitbringen.
- Neben der Selbstreflexion spielt auch die Reflexion im Team eine wichtige Rolle, wenn es darum geht gemeinsame Ziele zu setzen oder zu bearbeiten. Die kann in den verschiedenen Teamsitzungen oder Supervisionen erfolgen.
- Angestrebt wird eine offene Fehlerkultur – eine Atmosphäre und Zusammenarbeit im Team, in der man Fehler offen ansprechen und bearbeiten kann.

In diesem Sinne gibt Verhaltensweisen unter den Erzieherinnen, die pädagogisch kritisch zu bewerten bzw. für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich sind. Diese können im Alltagsstress passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Hier sind folgende Fragen für die Selbstreflexion erforderlich: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?; Wo sind meine eigenen Grenzen? Durch kollegiale Beratung bzw. Gespräche mit vertrauten Personen müssen diese Fragen erörtert und lösungsorientiert bearbeitet werden.

Eine kompetente Fachkraft sollte eine Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) erfahren, d.h. eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt. Sie ermöglicht jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen. (aus: Nationaler Aktionsplan: BNE)

4.3.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

- Insbesondere in den regelmäßig stattfindenden Elterngesprächen tauschen sich Erzieherinnen und Eltern über die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes aus und legen gemeinsame Erziehungsziele fest. Für unsere Arbeit ist es sehr wichtig, dass Eltern z.B. Förderangebote des pädagogischen Personals aufgreifen und auf die individuellen Bedürfnisse ihres Kindes gezielt eingehen.
- Die Erzieherinnen sehen sich hierbei als Fachkräfte, die unterstützen und beraten können und bei Problemen und gegebenenfalls an andere Stellen vermitteln.
- Speziell für den Aspekt des Gewaltschutzes ist es unabdingbar die Eltern unmittelbar zu involvieren, d.h. die Eltern bezgl. ihrer Mitverantwortung für den Umgang mit Gewalt nicht nur zu sensibilisieren sondern in diesem Kontext auch Verbindlichkeit herzustellen. Verbindlichkeit bedeutet, dass den Eltern ein Bewusstsein für die Konsequenzen von Gewalt aufgegeben wird; ein Bewusstsein, dass Gewalt weder banal noch trivial ist, und dass sämtliche Ansätze diese zu relativieren und/oder zu verharmlosen nicht geduldet werden können und dürfen.
Für die Umsetzung in der fachpraktischen Arbeit bedeutet dieses, dass Gewalt (physische und verbale) zu dokumentieren ist und diese Dokumentation die Grundlage für Elterngespräche ist. Ziel solcher Elterngespräche soll sein mit den betroffenen Eltern eine verbindliche Lösungsstrategie für die Überwindung von Gewaltverhalten zu entwickeln und mögliche Konsequenzen im Falle des Scheiterns in der Umsetzung, bzw. im Umkehrschluss im Erfolgsfall auch positive Konsequenzen festzulegen.
- Für die Eltern sind regelmäßige Informationsangebote zu schaffen, in Form von Elternabenden und Elternworkshops. Auch in diesem Kontext ist es erforderlich konsequent eine Verbindlichkeit zu schaffen, in dem diese ein entsprechendes Setting aufweisen und mit den Eltern eine eindeutige Kommunikation zu diesem Thema stattfindet.

4.3.6 Kinderrechte

Die Kinderrechte sind universell und unveräußerlich. Sie entstehen automatisch, indem diese den Kindern gewährt werden. Folglich besteht der Schutz der Kinderrechte darin, daß diese Rechte nicht willkürlich eingeschränkt oder beschnitten werden; weshalb nicht die Frage im Raum stehen kann, auf welchem Wege wie den Kindern die Kinderrechte gewährt werden können. Sondern es muss die Frage gestellt werden, wie können Einschränkungen und Beschneidungen vermieden werden.

Daraus folgt auch die Notwendigkeit einer Normenkontrolle, bei der Regeln und Vorgaben evaluiert werden, inwieweit der Nutzen (Aufrechterhaltung der Betriebsordnung, Entwicklung der sozialen Kompetenzen, geordnetes Essen und Hausaufgaben erledigen, Aufräumen, etc.) den jeweiligen „Aufwand“ also die Einschränkung der Kinderrechte rechtfertigt. Dieses setzt voraus, dass die Erziehenden in der Einrichtung in der Lage sind eine professionelle Distanz zu dem Aspekt, Regeln = Macht entwickeln können.

4.3.7 Partizipation – Beteiligung von Kindern und Eltern – Leitlinien

- Partizipation steht für Mitsprache, Beteiligung und Mitbestimmung.
- Kinder haben ein Recht auf Partizipation
- Partizipation ist ein wesentlicher Teil unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit (vgl. BEP; 2019; S. 106-107)
- Um Partizipation im Alltag umzusetzen, bedarf es partizipativer Strukturen. Diese werden in Bezug auf alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen) prozesshaft überprüft und angepasst.
- „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“ (<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/22a.html>)

4.3.7.1 Ziele und Definitionen

- Partizipation im Kita-Alltag hat folgende Zielsetzungen:
- Autonomieerleben und Selbstwirksamkeit fördern
- Erwerb von demokratischen Kompetenzen
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Förderung der Aushandlung von Kompromissen
- Die eigenen Wünsche und Bedürfnisse erkennen lernen und mitteilen können

4.3.7.2 Beteiligung von Kindern

- Kinder haben ein Recht auf Beteiligung in ihren Lebenswelten. In der Kindertagesstätte sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an der Gestaltung des Alltags zu beteiligen (vgl. Stammer-Brandt: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. 1. Aufl. 2012 S. 64ff). Die Partizipation findet ihre strukturelle Verankerung in den verschiedenen Formen des Austauschs von Kindern und Erwachsenen bzw. der Kinder untereinander. Beispielsweise in einer formalisierten Form wie Besprechungskreise sowie auch in verbaler und nonverbaler Kommunikation untereinander oder mit den Erwachsenen. Die Kinder haben viele Möglichkeiten der Teilhabe und nutzen sie auch, wenn sie wissen, dass sie ein Mitspracherecht haben und zwischen welchen Alternativen sie wählen können. Im Dialog zwischen allen Kindern und Erwachsenen (Ko-Konstruktion) werden Wünsche gesammelt, Möglichkeiten durchgespielt, Kompromisse gefunden und Entscheidungen getroffen.
- Nur durch Partizipation lernen die Kinder die Fähigkeit zu demokratischer Teilhabe, sie lernen soziale Kompetenz und auch, dass von ihnen getroffene Entscheidungen Konsequenzen haben, für die sie Verantwortung übernehmen müssen (siehe Stammer-Brandt: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. 1. Aufl. 2012 S.88). Durch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit steigen Selbstbewusstsein und Durchsetzungsfähigkeit der Kinder, auch kommunikative Fähigkeiten werden geschult.
- Zentrales Element für die Beteiligung der Kinder gerade auch im Hinblick auf den Gewaltschutz ist die Vermeidung von Adultismus und Mikromanagement, als Ausfluss von fehlendem Zutrauen in die Kinder. Dieses ist besonders in einem Hort zu problematisieren, weil die Kinder nicht zuletzt auch durch den Schulbesuch zu einer möglichst weitreichenden Selbständigkeit und Selbstverantwortung erzogen werden sollen.

4.3.7.3 Beteiligung von Eltern

- Die Zusammenarbeit mit den Eltern beginnt bereits beim ersten Kontakt und dauert die gesamte Zeit bis zum Verlassen des Hortes. Es gibt unterschiedliche Bereiche und Formen der Elternbeteiligung
- Einmal im Jahr wird in jeder Einrichtung ein Elternbeirat von den Eltern gewählt. In der Regel setzt sich der Elternbeirat aus 2 Personen pro Altersgruppe zusammen
- Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Die Eltern werden ermutigt, Wünsche, Fragen und Kritik zu äußern. Hierbei dient der Elternbeirat als Vermittler und Moderator zwischen Mitarbeiterinnen bzw. Trägervertretern und Eltern.
- Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.
- Neben der regelmäßigen Kommunikation mit den Eltern durch Tür und Angelgespräche und E-Mails finden die Eltern in der Nähe vom Eingang jeder Gruppe aktuelle Informationen und Broschüren.
- Es finden regelmäßig Elterngespräche zur Entwicklungsverlauf der Kinder und Elternabende statt.
- Der Elternbeirat organisiert mithilfe der Eltern Feste.

4.3.7.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger

- Partizipation steht für Mitsprache, Beteiligung und Mitbestimmung. Sie ist der Schlüssel zur Selbstorganisation.
- Mitarbeiterpartizipation ist die Teilhabe, Teilnahme und Beteiligung unseren Mitarbeiter*innen und zwar sowohl strategisch als auch operativ.
- Unter Partizipation verstehen wir die Beteiligung von Menschen an Entscheidungen, die sie selbst betreffen. Partizipation generiert Wissen und motiviert die Beteiligten, die gemeinsam erarbeiteten und getragenen Lösungen auch umzusetzen.
- Regelmäßige Leiter*innentreffen mit den Trägervertretern, bei den relevante Themen gemeinsam besprochen und bearbeitet werden.
- Regelmäßige wöchentliche Teamsitzungen mit den Einrichtungsleitungen.
- Bei geplanten Investitionen werden die Einrichtungsleitung als Vertreter ihres Teams hinzugezogen und in die Planungsphase miteinbezogen.
- Verpflichtende BEP-Fortbildung Partizipation für alle Mitarbeiter*innen.

4.3.7.5 Vernetzung des Hortes im Sozialraum

Sozialraumorientierung

Das Gewaltschutzkonzept muss auch die spezifischen Bedingungen des Sozialraumes abbilden. Diese sind neben den familiären Gegebenheiten die Schule, auch außerschulische Aktivitäten wie privater Musik- und Sprachunterricht und private Sportaktivitäten.

Das bedeutet, auch wenn diese Aktivitäten außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches des Hortes liegen, mindestens ein Interesse dafür vorhanden sein sollte, wie es den Kindern damit geht und ob sie sich wohlfühlen bzw. die Kinder nicht durch zu viele Aktivitäten überfordert werden.

Kooperation mit der Grundschule

- Die Mehrzahl der Kinder besucht die Francke-Schule und nur ein kleiner Teil die Bonifatius-Schule. Aktuell beschränkt sich die Kooperation mit der Grundschule auf den Austausch von allgemeinen Informationen wie Termine und Stundenplanänderungen.
- Im Bedarfsfall gibt es mit der Schule einen Austausch über einzelne Schüler, die unseren Hort besuchen.
- Auf Wunsch der Eltern können die Hortmitarbeiter bei Elterngesprächen in der Schule teilnehmen oder an weitere Fachstellen vermitteln.

Kooperation mit dem Jugendamt

Bei der Platzvergabe, werden je nach Gruppen- und Personalsituation Kinder, die im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII dringend einen Betreuungsplatz benötigen, bevorzugt. Im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens, wenn Jugend- oder Sozialamt die Betreuungskosten für ein Kind übernehmen, nimmt ein Vertreter der Einrichtung regelmäßig an einem Hilfeplangespräch teil. Es findet ein Informationsaustausch mit allen Beteiligten statt und es werden gemeinsam Ziele für den nächsten Betreuungszeitraum festgelegt.

4.3.8 Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

Die aktuell unzufriedenen Kunden sind die Zielgruppe des Kundenbeziehungsmanagement als Teilbereich des Beschwerde-managements. Dieses Instrument dient somit der Stabilisierung gefährdeter Geschäftsbeziehungen und ist Teil der Kundenbindungs-strategie, und ist somit auch im engeren Sinne ein Teilbereich der internen/externen Unternehmenskommunikation. Es dient dadurch ebenfalls der Gestaltung der Wahrnehmung der Einrichtung und des Trägers durch interne und externe Stakeholder. Die Relevanz für das Qualitätsmanagement entsteht dadurch, dass Beschwerden relevante Informationen über die vom Kunden wahrgenommenen Qualitätsmängel und der kundenseitig unerfüllten Erwartungen enthalten; was als Anstoß für Verbesserungen genutzt werden kann. (vgl. Bruhn 2021)

Durch die Mitarbeiterstruktur der Einrichtung (eine Leitung und eine kleine einstellige Anzahl Mitarbeitende) ist jeder Mitarbeitende und oder die Leitung automatisch die erste Anlaufstelle für mündliche ad hoc Beschwerden.

Ansonsten steht es den Beschwerdeführern frei sich mit dem Anliegen auch direkt mündlich an die Einrichtungsleitung zu wenden, dieses kann in aller Regel auch spontan stattfinden, bzw. sowie per E-Mail oder Anruf.

Eine besondere Formalisierung ist im Moment nicht erforderlich.

4.3.8.1 Ziele und Definitionen

- Das Wohl des einzelnen Kindes steht für uns im Mittelpunkt unserer Arbeit. Ein grundsätzlicher respektvoller Umgang miteinander und die Ablehnung von psychischer und physischer Gewalt sind für uns selbstverständlich. Um dies zu gewährleisten ist es wichtig, Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern zu etablieren und allen Kindern und Eltern verschiedene Möglichkeiten anzubieten, Wünsche, Kritik und Beschwerden anzubringen.
- Die Kinder können grundsätzlich Beschwerden an die verschiedenen Erwachsenen (Erzieherinnen, Leitung, Eltern) richten und sicher sein, dass sie ernst genommen werden und auch eine Rückmeldung erhalten. In den verschiedenen Foren der Kinderbeteiligung (Morgenkreis, Besprechungskreis, Gespräche zwischen Kind und Erzieherin) werden die Kritikpunkte auf Wunsch der Kinder aufgegriffen und bearbeitet.
- Für die älteren Kinder und Erwachsenen besteht neben der mündlichen Beschwerde auch die Möglichkeit sich schriftlich an die Erzieherinnen, die Leitung oder die Trägervertreterinnen zu wenden.
- Sollten Eltern nicht persönlich mit einer Beschwerde an die Mitarbeiterinnen der Einrichtung herantreten wollen, sollten sie den Elternbeirat als Vermittler und Unterstützer zur Hilfe heranziehen.
- Als Mitarbeiterinnen einer Kindertageseinrichtung sehen wir uns in der Pflicht, die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung zu schützen. Im Sinne des Kinderschutzes (siehe auch gesetzliche Grundlagen) hat der Träger ein für alle Mitarbeiterinnen verbindliches Schutzkonzept erarbeitet. Mögliche Gefährdungen durch Erwachsene (d.h. Mitarbeiterinnen oder Eltern) oder auch andere Kinder müssen geprüft werden und je nach Sachlage an übergeordneten Stellen (Träger, Jugendamt) gemeldet werden.

4.3.8.2 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren

Um das Instrument „Beschwerde“ nicht zu konterkarieren, werden zunächst keine spezifischen organisatorischen Voraussetzungen formalisiert. Nichtsdestotrotz wird ein Monitoring implementiert, um in welcher Frequenz und mit welchen Anliegen Beschwerden einreicht, um ggf. die Intentionen zu evaluieren und so besser auf die tatsächlich bestehenden Bedürfnisse eingehen zu können.

4.3.8.3 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren?

- Mündlich ad hoc (Kinder / Eltern) je nach Anliegen nicht formalisierte Anhörung
- Schriftlich per E-Mail ad hoc (Eltern) je nach Anliegen nicht formalisierte Anhörung
- Eskalationsstufe I: Gesprächsrunde mit Leitung, Mitarbeitern und den Eltern
- Eskalationsstufe II: Einreichen einer schriftlichen Beschwerde mit einer schriftlichen Stellungnahme der Leitung
- Eskalationsstufe III: Miteinbeziehen der Geschäftsführung

Die zentrale Herausforderung eines Beschwerdeverfahrens ist, dass überwiegend intangibles Faktoren zu Beschwerden führen, die nicht eindeutig zu bewerten sind. Die Bewertung erfolgt zunächst unilateral durch den Beschwerdeführer, so dass die Herbeiführung eines Konsenses wie der Beschwerdegegenstand zu bewerten ist, erstens Teil des Beschwerdeverfahrens und zweitens die notwendige materielle Voraussetzung für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens ist. Diese konsensuale Bewertung des Beschwerdegegenstandes ist ein essenzieller Teil der Lösungsfindung, weil dadurch eine belastbare gemeinsame Diskussionsgrundlage entsteht.

Entscheidend für das Beschwerdeverfahren ist, dass von allen Beteiligten erreichbare Ziele definiert werden. Wobei Ziele ausschließlich anzustrebende **Zustände** und nicht Verfahrensweisen oder Prozesse darstellen. Dadurch ist es möglich, auch im Sinne des Qualitätsmanagements, über die Feststellung des Grades der Zielerreichung den Lösungsprozess zu evaluieren.

4.3.8.4 Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens

❖ *Ein gut strukturiertes Beschwerdeverfahren trägt dazu bei, dass Kinder sich sicher und gehört fühlen.*

1. Bedarfsanalyse:

Es muss eine Analyse erstellt sein, die aufgreifen kann welche Beschwerden häufig auftreten, und welche Bedürfnisse die Kinder haben.

2. Klaren Ablauf festlegen:

Schritte müssen klar definiert sein, wie wird mit Beschwerden umgegangen.

3. Ansprechpartner:

Die Pädagogischen Fachkräfte müssen auf die Bedürfnisse oder der Anliegen der Kinder eingehen, pädagogische Fachkräfte dürfen auf keinen Fall bei Konfliktsituationen, die stark Grenzüberschreitend sind, bewusst wegschauen. Die Kinder müssen sich, sicher und gehört fühlen können.

4. Schulung des Personals:

Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitarbeiter über das Beschwerdeverfahren informiert sind und wissen, wie sie damit umgehen sollen.

5. Protokollierung:

Alle Anliegen müssen protokolliert werden und die getroffenen Maßnahmen schriftlich festgehalten werden, um Transparenz zu gewährleisten.

6. Rückmeldung:

Den Kindern soll eine Rückmeldung über die getroffenen Maßnahmen gegeben werden.

7. Evaluation und Anpassung:

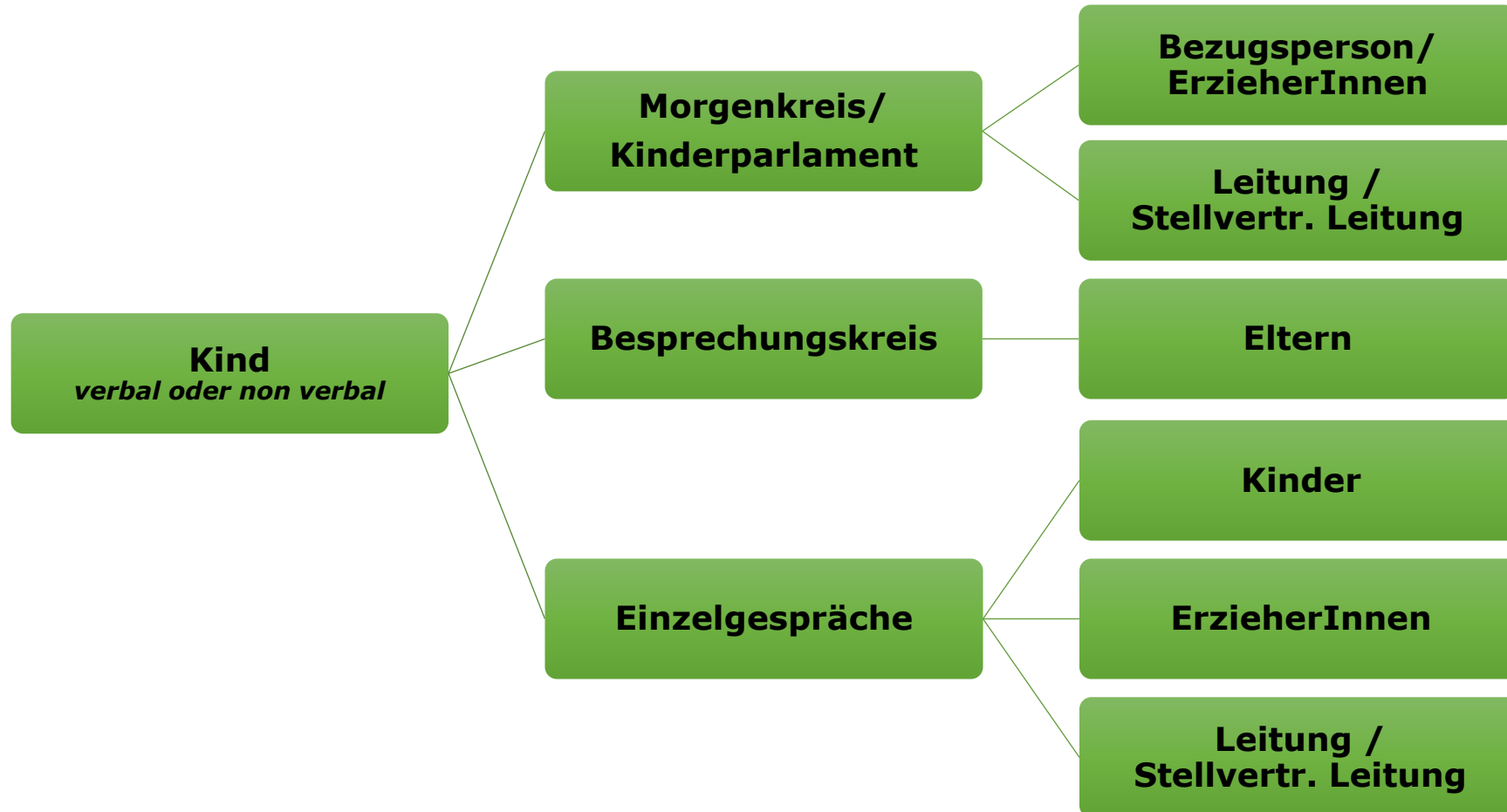
Eine regelmäßige Überprüfung ist Grundlegend, um das Verfahren bei Bedarf optimieren zu können, um eine Effizienz des Verfahrens gewährleisten zu können.

4.3.8.5 Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern

Die Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern werden zur Kenntnis genommen und wohlwollend evaluiert auf Umsetzbarkeit und Stichhaltigkeit. Die Beschwerdeführer erhalten nach der Bearbeitung eine entsprechende Rückmeldung.

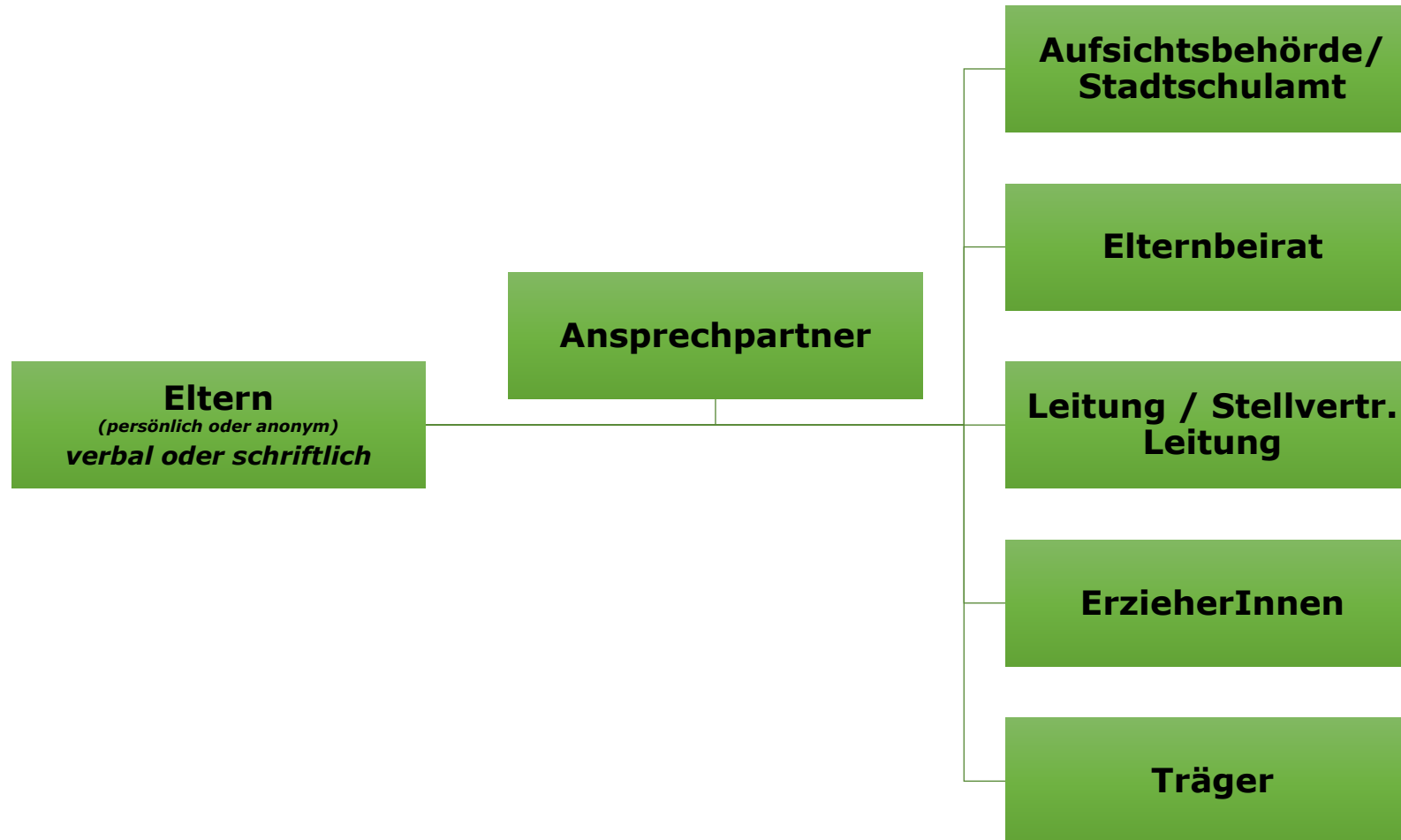
4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Kind:



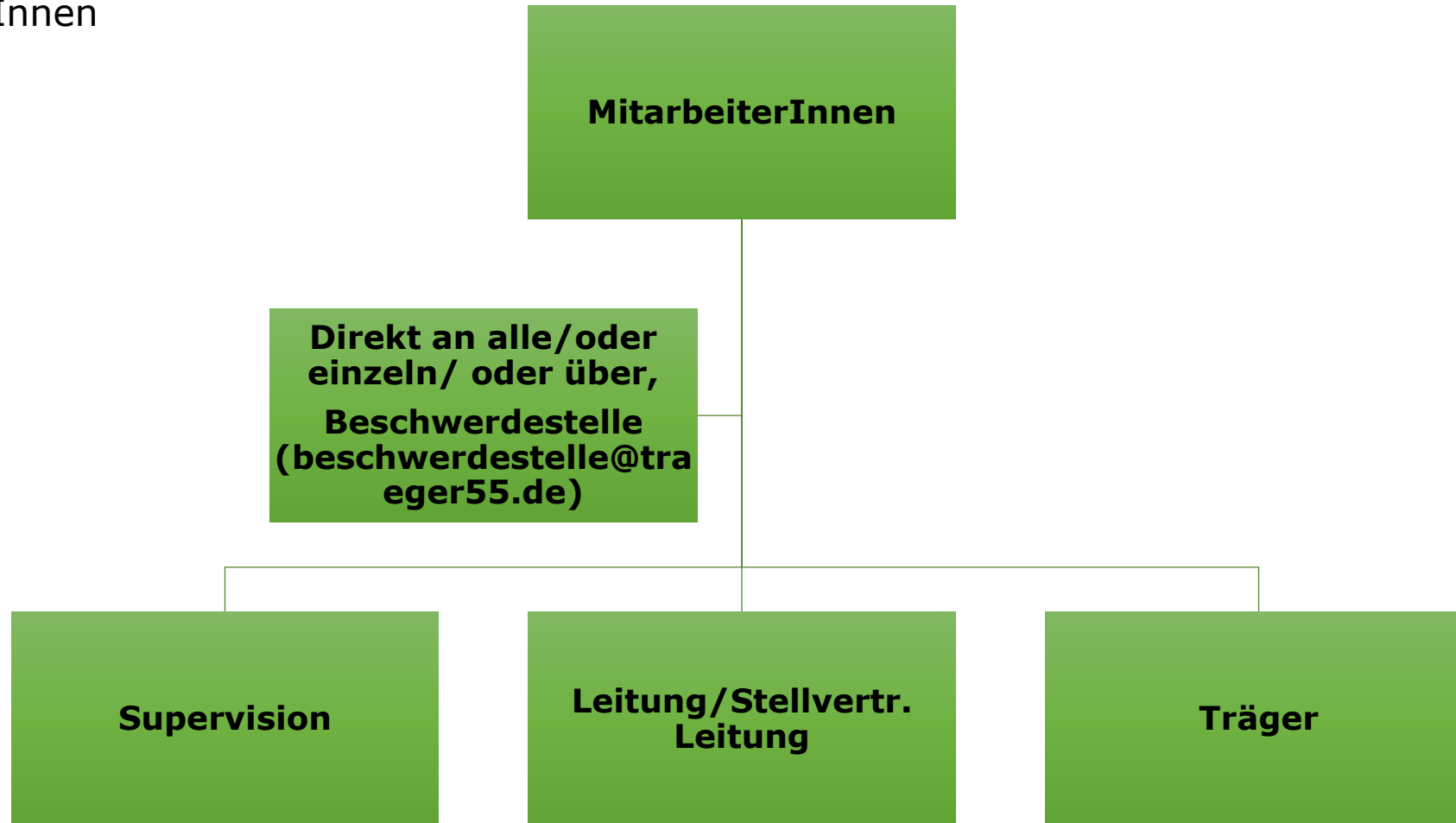
4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Eltern:



4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

MitarbeiterInnen



5. Risiko- Gefährdungsanalyse

Identifikation von Risiken und Gefährdungen

- **Physische Gewalt:**

Mögliche Konflikte zwischen den Kindern, die in körperliche Auseinandersetzungen münden könnten: Hier ist die Eintrittswahrscheinlichkeit sehr hoch. Weil nicht nur Kinder mit herausforderndem Verhalten in Konfliktsituationen zu körperlichen Auseinandersetzungen neigen, sondern bei ausreichend intensiver Provokation alle anderen Kinder auch. Der Schweregrad variiert, je nach körperlicher Konstitution und dem Einsatz von Gegenständen wie Spielgeräte etc. zum Schlagen oder Werfen.

Körperliche Gewalt, welche vom Personal gegenüber den Kindern ausgeübt wird, hat eine sehr niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit, weil diese sehr schnell z.B. durch Berichte der Kinder oder der Beobachtung durch andere Kinder, den anderen Mitarbeitenden oder den Eltern bekannt werden würde, und nicht unerhebliche straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde. Gleichwohl ist aber die Schwere der Auswirkungen aufgrund der physischen Stärke eines Erwachsenen u.U. erheblich. Bspw. bei Schlägen gegen den Kopf.

- **Psychische Gewalt:**

Mobbing, Ausgrenzung oder verbale Angriffe unter den Kindern finden statt und haben eine relativ hohe Eintrittswahrscheinlichkeit. Kinder im Grundschulalter sind in der Lage zielgerichtet die Emotionen anderer Menschen zu manipulieren und die Ergebnisse ihres Handelns gut zu prognostizieren. Zu dem besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Kinder aufgrund dessen, dass sie bereits tlw. sogar fortgeschrittene Kenntnisse der Nutzung von social Media besitzen auch über diesen Weg psychische Gewalt ausüben können. Bzw. das Opfer psychischer Gewalt werden können. Grundsätzliches Problem ist, dass die Kinder in der Einrichtung vormittags in der Schule sind, weshalb sämtliche Vorgänge in der Schule und/oder auf dem Schulweg von den Mitarbeitenden der Einrichtung nicht beobachtbar sind. Ebenso sind Vorgänge, die im Cyberraum stattfinden praktisch nicht beobachtbar. Der Schweregrad variiert auch hier stark und ist abhängig vom Grad der Systematik und der jeweiligen Intention der Gewaltausübung.

Psychische Gewalt, die von den Mitarbeitenden ausgeht hat eine mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit. Grundsätzlich ist gewaltfreie Kommunikation Bestandteil der fachtheoretischen Ausbildung zum Erzieher/Pädagogen, aber es ist nicht auszuschließen, dass Erziehende ihre Machtposition ausnutzen wollen oder in der Situation überfordert sind oder ihre Frustration/Demotivation etc. an den Kindern auslassen.

Der Schweregrad variiert auch hier stark und ist abhängig von den Personen und Situationen

5. Risiko- Gefährdungsanalyse

- **Externe Bedrohungen:**

Unbefugte Personen, die das Gelände zu betreten: Dieses Risiko ist vergleichsweise hoch und es gab bereits Vorkommnisse mit unbefugten Personen im Hof, die z.B. die Toilette der Einrichtung benutzen wollten. Das Risiko entsteht dadurch, dass das Hoftor zur Leipziger Straße hin offen ist, wenn Mieter, Handwerker oder Mitarbeiter im Hof parken wollen. Der Schweregrad ist relativ niedrig, und beschränkt sich in aller Regel auf Ansprechen der Kinder oder Gaffen.

- **Risikoanalyse (Mitarbeiter als Betroffene)**

Der Schutz der Mitarbeitenden vor physischer, psychischer, emotionaler oder verbaler Gewalt muss ebenfalls Teil des Gewaltschutzkonzeptes sein, zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit.

Formen der Gewalt gegen Mitarbeiter können sein:

- Schuldumkehr in Zusammenhang mit Elterngesprächen über das herausfordernde Verhalten von Kindern (Eintrittswahrscheinlichkeit ist gegeben) Schweregrad: hoch, auf Grund der manipulationsbedingten Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zu den Eltern
- Verleumdung der Mitarbeitenden, durch die Eltern, Kinder z.B. untereinander oder vor Dritten (Eintrittswahrscheinlichkeit ist nicht unbedeutend, da es in der Vergangenheit schon vorkam) Schweregrad: hoch, auf Grund der manipulationsbedingten Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zu den Ausübenden
- verbale Gewalt durch Eltern oder Dritte zielgerichtet gegen Mitarbeitende (Eintrittswahrscheinlichkeit ist nicht unbedeutend, da es in der Vergangenheit schon vorkam) Schweregrad: hoch, auf Grund der Direktheit des Angriffes
- durch Kinder ausgeübte Aggressionen gegen Mitarbeitende (Eintrittswahrscheinlichkeit: aktuell sehr niedrig, aber nicht unwahrscheinlich, da es in der Vergangenheit schon vorkam) Schweregrad: hoch, auf Grund der Direktheit des Angriffes und der relativen „Hilflosigkeit“ in dieser Situation
- Diebstahl, Vandalismus durch Kinder gegen das Eigentum der Einrichtung und des Personals (Eintrittswahrscheinlichkeit: aktuell nicht gegeben) Schweregrad: sehr hoch, endgültiger Vertrauensverlust in die Kinder.

5.1 Team (Erziehungsstil, päd. Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team, etc.)

- Die Teams der Einrichtung besteht aus einem pädagogischen Team, einer Leitung und deren Stellvertretung
- Der Erziehungsziel ist geprägt durch eine offene, zugewandte, respektvolle und wertschätzende Haltung
- Der Personalschlüssel orientiert sich an der gültigen PBM
- Im Falle von Urlaub oder Krankheit wird die Kollegin / der Kollege vertreten. Bei hohem Personalmangel z.B. aufgrund von Krankheit werden die Öffnungszeiten in der Kita reduziert oder eine Notbetreuung eingerichtet, um den geforderten Personalschlüssel weiterhin sicherzustellen und die Mitarbeiter nicht an die Grenzen ihrer Belastbarkeit zu bringen.
- Bei der Dienstplangestaltung wird, wenn möglich, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter genommen.
- Um ein positives Teamklima zu fördern, gibt es einmal pro Jahr einen Teamtag, bei dem das Team die thematischen Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit vorgibt.
- Einmal pro Jahr findet ganztägig ein Betriebsausflug statt .
- Konflikte im Team können im Sinne einer offenen Fehlerkultur in Teamsitzungen, Supervisionen und je nach Bedarf auch in Einzelgesprächen mit der Leitung besprochen werden. Gemeinsam wird an einer Lösung gearbeitet.

5.2 Räumliche Situation innen und außen (Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, Material- und Raumausstattung, etc.)

Die räumliche Situation in der Einrichtung ist von einem sehr großen einzelnen Raum geprägt, welcher praktisch keine Möglichkeiten bietet unbeobachtet zu sein. Die drei Nebenräume waren in der Vornutzung als Sparkasse Büros, diese sind jetzt Funktionsräume (Hausaufgabenraum, Kreativraum, Multifunktionsraum). Die Räume können zwar durch eine Tür verschlossen werden, trotzdem bieten sie aber aufgrund der starken Frequentierung praktisch keinen unbeobachteten Rückzugsraum. Aus diesem Grund bleiben physische Auseinandersetzungen in aller Regel nicht unbemerkt. Dieses gilt auch für das Außengelände, welches ebenfalls gut einseh- und beobachtbar ist.

Die aktuelle Ausstattung mit Spielgeräten und Einrichtungsgegenständen trägt nicht wesentlich zur Ausübung von physischer Gewalt bei. Sollten Kinder Spielgeräte, Einrichtungsgegenstände, Kreativmaterialien etc. für die Ausübung physischer Gewalt missbrauchen erfolgt eine konsequente unterbindende Intervention. Das Personal ist hierfür entsprechend instruiert und sensibilisiert.

Die Gefährdungssituation im Außengelände entsteht durch Dritte von außen:

- Nachbarn, die Hanf auf dem Balkon anbauen
- Flaschen, Müll, Essensreste, die von der Nachbarschaft in der Juliusstraße stammen und in den Innenhof geworfen werden
- Passanten, die sich unerlaubt im Innenhof aufhalten, weil die Hoftore offen sind, um dem trügereigenen Fahrdienst oder Handwerkern die Einfahrt zu ermöglichen.

Diesen Gefahrenursachen lassen sich nur durch Kontrollen und bei Bedarf mit polizeilicher Unterstützung entgegenwirken.

5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.)

Grundsätzlich sind Konflikte, Aggression und Gewalt eindeutig voneinander zu unterscheiden.

- Konflikte entstehen durch Interessens-, Bedürfnis- und Meinungsunterschiede.
- Aggressionen sind häufig Ausdruck von Hilflosigkeit
- Gewalt und Grenzverletzung auch als das Ergebnis einer problematischen Sozialisation

5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.)

- Konflikte

Die Kinderrechte sind nicht nur abstrakt und auf basale Bedürfnisse beschränkt, sondern umfassen auch bürgerliche Rechte, die auch eine weitgehende allgemeine Privatautonomie gewähren. Daraus leitet sich das Recht auf eigene Konflikte ab, im Sinne, dass eine Intervention in Konflikte durch Erziehende nur die Ultima Ratio sein sollte.

Eingeschränkt wird diese Privatautonomie durch das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit und der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung im Bezug auf die Gefahrenabwehr und des Hausfriedens, als subsequenter Ausfluss des Gewaltschutzes.

Dieses bedeutet, dass die Erziehenden vor einer Intervention abwägen müssen, in welcher Form und wie tiefgreifend diese Intervention zu erfolgen hat. Die Abwägungskriterien sind:

- Sind die Kinder in der Lage den Konflikt selbsttätig/selbständig/selbstwirksam lösen zu können?
- Wird der Konflikt in der jetzigen Situation gewaltfrei gelöst?
- Haben die Kinder um Unterstützung nachgefragt? Wenn ja, warum?
- Sind nicht unmittelbar beteiligte Dritte ebenfalls von diesem Konflikt betroffen?

Entscheidend ist, dass Intervention nicht „sich-Einmischen“ bedeutet. Die Erziehenden sind weder Konfliktpartei noch Schiedsrichter oder entscheiden für die Kinder. Das bedeutet, die Durchführung der Intervention ist nur moderierend und gewaltverhindernd, und das Ziel muss immer sein, die Kinder zu ertüchtigen selbständig den Konflikt gewaltfrei zu lösen, um die Sozialkompetenzen der Kinder für die Bewältigung und Lösung von Konflikten zu fördern und zu entwickeln. Dieses erfordert aber auch, dass die Erziehenden diese Konflikte der Kinder aushalten können, auch wenn diese emotional und überbordender ausgetragen werden. Denn es ist wichtig, dass Konflikte nicht durch das eigene Harmoniebedürfnis der Erziehenden nur unterdrückt aber nicht aufgelöst werden.

5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.)

- Mobbing

Kinder im Grundschulalter haben bereits eine Stufe der kognitiven Entwicklung erreicht, die sie befähigt vorausschauend und korrelierend zu planen und zu handeln. Das heißt die Wirkung einer Handlung bewusst und vorausgeplant herbeizuführen, und ggf. auch schon Handlungsalternativen gegeneinander abzuwägen im Bezug auf den gewünschten Wirkungserfolg.

Aus diesem Grund besteht in diesem Alter bereits die Möglichkeit, dass sich die Kinder **bewusst** untereinander mobben. Dies bedeutet, verletzendes Verhalten findet nicht mehr nur spontan und eher episodisch statt, sondern aufgrund einer bestimmten Zielverfolgungsabsicht; weshalb solche Mobbingattacken systembedingt ein hohes Eskalationspotential aufweisen.

Diesem muss durch die Erziehenden entschieden entgegengetreten werden.

- Fortbildungsmaßnahmen
- Allgemeine Sensibilisierung der Kinder und Eltern für dieses Problem
- Permanente Aufklärung der Lage in der Kindergruppe und Beurteilung des Lagebildes
- Wenn Handlungsbedarf festgestellt wurde, müssen die Beteiligten unmittelbar angesprochen und deren Eltern entsprechend involviert werden
- Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat
- Im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle und der ISEF weiterführende Maßnahmen entwickeln, besonders dann wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht zielführend ist.

Textor, M.R. (2005): Piagets Theorie der kognitiven Entwicklung, Das Kita-Handbuch, [online] <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/psychologie/1226/>.

Herrmann, Karsten (o. D.): Wenn zwei sich streiten ..., Nifbe.de, [online] <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=771:wenn-zwei-sich-streiten&catid=70>.

Ribeiro, K. (2019): Konflikte in der Kita – Warum streiten so wichtig ist, Das Kita-Handbuch, [online] <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/soziale-und-emotionale-erziehung-persoenlichkeitsbildung/konflikte-in-der-kita-warum-streiten-so-wichtig-ist/>.

5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.)

- Diskriminierung

Diskriminierung unter den Kindern findet statt, aber in der Tendenz weniger entlang äußerlicher Merkmale wie der Hautfarbe, Nationalität und Geschlecht, sondern entlang solcher Merkmale wie:

- Diffuse, subjektive persönliche Präferenzen und Befindlichkeiten
- Unterschiedlich weit entwickelte kognitive Kompetenzen und Fähigkeiten
- Ungleiche Sprachentwicklung und Sprachfähigkeiten
- Unterschiedliches Einfinden und Mitmachen in der Kindergruppe

Die Maßnahmen gegen Diskriminierung von Kindern durch andere Kinder sind analog zum Mobbing:

- Fortbildungsmaßnahmen
- Allgemeine Sensibilisierung der Kinder und Eltern für dieses Problem
- Permanente Aufklärung der Lage in der Kindergruppe und Beurteilung des Lagebildes
- Wenn Handlungsbedarf festgestellt wurde, müssen die Beteiligten unmittelbar angesprochen und deren Eltern entsprechend involviert werden
- Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat
- Im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle und der ISEF weiterführende Maßnahmen entwickeln

5.4 Familien (Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie, etc.)

- Checkliste der Gefahren- und Risikoanalyse bearbeiten
- Im Bedarfsfall eine Isef einschalten
- Im Bedarfsfall das Jugendamt informieren
- Childhood-Haus Frankfurt einbinden
- Strafrechtliche Anzeige bei der Polizei

5.5 Externe Personen (Praktikant*innen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche, etc.)

- Erweitertes Führungszeugnis bei Dienstbeginn
- Mitarbeiter*innen müssen das Gewaltschutzkonzept anerkennen und verinnerlichen
- Hauswirtschaftliches Personal und Praktikant*innen sind bei uns angestellt und haben verpflichtende Gewaltschutzfortbildungen zu absolvieren
- Externe Personen müssen sich mit unserem Gewaltschutzkonzept auseinandersetzen
- Wenn externe Kurse in den Einrichtungen angeboten werden, ist pädagogisches Fachpersonal anwesend.
- Bei externen Kursangeboten, die einrichtungsübergreifend stattfinden, erfolgt im Vorfeld ein Austausch zwischen Leitungen und Träger über die Konditionen, Ablauf und Gestaltung des Kurses, damit diese Punkte für alle Einrichtungen transparent und gleich sind.

6. Intervenierender Kinderschutz

- Das bedeutet in der Praxis, dass individuell geprüft werden muss, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche Maßnahmen erforderlich sind.
- Bei Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung findet das Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung Anwendung.
- Zur Einschätzung wird die „Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren“ ausgefüllt und eine IseF hinzugezogen.
- Es wird ein individueller Hilfe- und Schutzplan für das Kind aufgestellt und festgelegt welche Hilfen das Kind benötigt, um eine Gefährdung abzuwenden.
- Für den Fall, dass die erarbeiteten Maßnahmen den Schutz nicht sicherstellen oder die Eltern nicht bereit sind Hilfe anzunehmen, erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.
- Bei einer möglichen Gefährdung durch Mitarbeiter erfolgt eine Meldung an den Träger und

6.1 Definitionen und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

- Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz. Seine Würde und seine körperliche Unversehrtheit sind jederzeit zu achten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechende Verstöße beobachten, sind verpflichtet, diese der Leitung mitzuteilen. Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages in unseren Einrichtungen.
- Der Träger der Einrichtungen unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung seiner Mitarbeiter/innen insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdungen.
- Die Handlungsschritte bei Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung werden kontinuierlich dokumentiert und verfolgen eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung allgemeiner Datenschutzregelungen.
- Eltern/Personensorgeberechtigte werden als Partner der Einrichtungen wahrgenommen. Bei der Annahme von Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie Eltern frühzeitig in den Problemlösungsprozess eingebunden werden können.

6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII – Meldepflicht

- Nach §8a besteht eine Informationspflicht durch die pädagogischen Fachkräfte an das örtliche Jugendamt/Stadtschulamt. Diese grenzt sich von der Meldepflicht nach §47 insofern ab, dass die Informationspflicht nach §8a den Schutzauftrag der Kinder bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.
- Gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

6.2 Prozessbeschreibung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation

- Die Prozessbeschreibung ist in unserem angehängten Schutzkonzept auf den Seiten 4-6 nachzulesen
- Weiterhin orientieren wir uns an dem Frankfurter Konzept „Kooperation Kinderschutz“

(vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt: Kooperation Kinderschutz - Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas ; 2014; S. 30-33).

6.2.1 Handlungs- Notfallplan

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen und Vereinbarung eines Schutzplans

- Gemeinsam erarbeiten die Fachkräfte der Einrichtung einen individuellen Schutzplan. Hierbei lassen sie sich durch die insoweit erfahrene Fachkraft beraten und unterstützen. Der Schutzplan zeigt die weitere Vorgehensweise und geeignete Hilfen auf, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden. Dabei muss die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit der Fachkraft abschätzen und entscheiden, ob die Einrichtung das Anbieten oder Vermitteln von Hilfen und deren Überprüfung selbst noch leisten kann oder ob hierfür die Einbeziehung des Jugendamtes notwendig ist, das über weiter reichende Möglichkeiten der Unterstützung und Intervention verfügt. Ist letzteres der Fall, versuchen die Fachkräfte im Gespräch mit den Eltern/Personen-sorgeberechtigten diese dahingehend zu motivieren, sich selbst bzw. gemeinsam mit den zuständigen Fachkräften der Einrichtung mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und dort ihren weitergehenden Hilfebedarf zu formulieren. Bei der Erstellung und Vereinbarung eines Schutzplans müssen die Eltern/Personensorge-berechtigten eingebunden werden. Die Gespräche hierzu werden von der fallverantwortlichen Fachkraft (FV) und der Einrichtungsleitung (oder einer anderen Leitungskraft) geführt. Sofern für diese Gespräche von Seiten der Einrichtung ein besonderer Unterstützungsbedarf besteht, können diese gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorbereitet werden. Die Fachkräfte müssen in diesen Gesprächen die Personensorgeberechtigten darüber informieren, welche Hilfen die Einrichtung selbst anbieten kann und welche externen Hilfen sie für sinnvoll bzw. notwendig halten. Sofern die Inanspruchnahme von externen Hilfeangeboten notwendig ist, soll die fallverantwortliche Fachkraft die Eltern bei der Kontaktaufnahme zu diesen Angeboten unterstützen. Um in diesem Falle die Inanspruchnahme der Hilfen durch die Eltern überprüfen zu können, sollen diese gebeten werden, die Hilfe gewährende Einrichtung von der Schweigepflicht soweit zu entbinden, dass die Umsetzung und der Erfolg des zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erstellten Schutzplans beurteilt werden können. Generell gilt für alle Hilfemaßnahmen und Vereinbarungen, die im Schutzplan getroffen werden, dass sie überprüfbar und mit einem klaren Zeitfenster versehen sind. Übersteigen notwendige Überprüfungen die Möglichkeiten der Einrichtung, muss der Fall in die Verantwortung des Jugendamtes übergeben werden (siehe Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt).

6.2.1 Handlungs- Notfallplan

Überprüfung des Schutzplans

- Die Fachkräfte überprüfen regelmäßig die Inanspruchnahme bzw. Umsetzung der vereinbarten Hilfen durch die Personensorgeberechtigten. Hierbei steht im Zentrum, ob weiterhin ein Gefährdungsrisiko für das Kind besteht. Kommen nach einer Überprüfung der bisher eingeleiteten Hilfen die Fachkräfte der Einrichtung zu dem Ergebnis, dass die vereinbarten Hilfen nicht ausreichen, um die bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder dass die Eltern die Hilfen nicht ausreichend in Anspruch nehmen bzw. umsetzen, muss das zuständige Jugendamt informiert werden. In jedem Fall sollen die Ergebnisse der Überprüfung des Schutzplans der insoweit erfahrenen Fachkraft mitgeteilt und in Abstimmung mit dieser geklärt werden, ob weitergehende Maßnahmen notwendig sind und falls ja, welche.

6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Um den Schutzauftrag den Gesetzen entsprechend umzusetzen, ist folgender Verfahrensablauf in den Einrichtungen verbindlich zu beachten:

Dokumentieren der wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Information an die Leitung

- Erhält eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen einer Familie, die in der Einrichtung eine Leistung nach dem SGB VIII erhält, so hat sie diese zu dokumentieren und unmittelbar der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Wird bereits zu diesem Zeitpunkt die Gefährdung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen als akut eingeschätzt, so muss in diesem Fall sofort das Jugendamt bzw. die Polizei verständigt werden. (Bezüglich der Informationsweitergabe an das Jugendamt siehe Punkt 5. Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt, S. 6) Die Einrichtungsleitung, die fachliche Leitung und der Träger müssen davon unmittelbar - sofern noch möglich vorher (!) - in Kenntnis gesetzt werden. Eine akute Gefährdung liegt vor, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich ist, also etwa eine Inobhutnahme, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden.

Einwertung der Anhaltspunkte/Hinweise

- Nachdem die Fachkraft die Anhaltspunkte dokumentiert und die Einrichtungsleitung darüber informiert hat, nimmt sie mit Hilfe der Checkliste (siehe Anhang Dokumentationsvorlage 2) – gegebenenfalls zusammen mit der Leitung - eine erste systematische Gefährdungseinschätzung vor. Stellen sich bei dieser Einschätzung die Anhaltspunkte als gewichtig dar, so müssen die folgenden Schritte des § 8a-Verfahrens durchgeführt werden.

Als gewichtig sind Anhaltspunkte zu bewerten,

- „wenn problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche/jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,
- aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen absehbar oder bereits eingetreten ist.“

6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- Sofern dies bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschehen ist, hat die Fachkraft das Gefährdungsrisiko für das Kind zusammen mit der Einrichtungsleitung einzuschätzen. Diese entscheidet, ob darüber hinaus der Fall noch in das Team eingebracht und dort noch einmal eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird. Gleichzeitig hat die Einrichtungsleitung die Geschäftsführung des Trägers 55 über das Auftreten der gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes aus der Einrichtung und über das Ergebnis der vorgenommenen Gefährdungseinschätzung zu informieren.

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

- Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hat so früh wie möglich zu erfolgen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird und der Entwicklungsstand des Kindes eine Einbeziehung erlaubt. Das Gespräch mit den Eltern wird von der Einrichtungsleitung und der zuständigen Fachkraft geführt. Im Gespräch mit den Eltern thematisieren die Fachkräfte ihre Wahrnehmung bezüglich der Kindeswohlgefährdung. Durch die Einbeziehung der Eltern bekommen die Fachkräfte Informationen und Eindrücke zu den bestehenden gewichtigen Anhaltspunkten und erfahren etwas über die Problemsicht der Eltern (deren Problemakzeptanz und deren Problemkongruenz mit den Fachkräften) und über ihre eventuelle Bereitschaft, Hilfe anzunehmen (Hilfeakzeptanz). Diese Eindrücke und Informationen sind ein zentraler Bestandteil der Gefährdungseinschätzung.

6.2.3 Sofortmaßnahmen

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- Werden die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die bis dahin gewonnenen Informationen und Eindrücke nicht vollständig entkräftet, so muss eine insoweit erfahrene Fachkraft zur weiteren Gefährdungseinschätzung und zur Planung der weiteren Vorgehensweise hinzugezogen werden.
Als insoweit erfahrene Fachkräfte stehen die in der Anlage 4 genannten Personen zur Verfügung.
Es wird darauf geachtet, dass die zum Einsatz kommende insoweit erfahrene Fachkraft vorher nicht mit dem Sachverhalt betraut war, um eine möglichst unvoreingenommene Analyse und Beratung vornehmen zu können. Außerdem werden bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

6.2.4 Einschaltung von Dritten

- Der Träger der Kindertageseinrichtung sorgt dafür, dass über Kooperationsvereinbarungen den dort tätigen Fachkräften im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung innerhalb des § 8a SGB VIII – Verfahrens zur Verfügung steht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die freien Träger bei der Suche nach solchen Kooperationspartnern, in dem er Einrichtungen oder Personen nennt, die potentiell als insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen.
- Im Falle einer möglichen institutionellen Kinderwohlgefährdung wird eine externe Isef beauftragt und auch sofort die Aufsichtsbehörde informiert.
- Childhood-Haus Frankfurt informieren und ggf. Unterstützung anfordern.
Kontakt: Theodor-Stern-Keil 7, 60596 Frankfurt am Main, 069/63015976, kinderschutzambulanz@ukffm.de

6.2.5 Krisenintervention

- Akute Krisen bedeuten in der Arbeit, dass innerhalb kurzer Zeit unterschiedliche Umstände zusammentreffen und dadurch eine unmittelbare Gefährdung oder Bedrohung für Kinder besteht. Diese akuten Gefährdungssituationen fordern eine geplante und eingeübte Interventionspraxis. Eine Krisenintervention beinhaltet die Einschätzung aller Beteiligten in einer akuten Krise. Insbesondere sind die psychische Verfassung der Beteiligten, deren Selbsthilfepotenziale sowie vorhandene äußere Ressourcen zu erfassen. Unsere Bemühungen sollen sich darauf richten, durch sofortige Intervention den belasteten Druck abzuschwächen. Am Ende der Intervention stehen, abhängig von der Einschätzung der verantwortlichen Fachkraft, in der Regel die Einleitung konkreter Maßnahmen beziehungsweise Absprachen und Vereinbarungen mit den Beteiligten zum Schutz der Kinder und zur Abwendung der Gefahr.

6.2.6 Meldepflicht

- Eine Meldung an das Jugendamt muss mit der fachlichen Leitung der Kindertageseinrichtung abgestimmt und dem Träger gemeldet werden.
Die Gefährdungsmeldung an das Jugendamt erfolgt sowohl mündlich als auch schriftlich unter Beifügung einer zusammenfassenden Dokumentation, welche die Gefährdungseinschätzung und die wichtigsten Verfahrensschritte nachvollziehbar macht. Zur zusammenfassenden Dokumentation gehören die Dokumentationsvorlagen 1 – 9. (siehe Anlage)
Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung.

6.2.7 Dokumentation

Für die Systematisierung der Beobachtungen und der Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung für jeden Verfahrensschritt Dokumentationsvorlagen zur Verfügung (siehe Anhang). Diese Dokumentationsvorlagen sind verbindlich von jeder am Verfahren beteiligten Fachkraft der Einrichtung zu verwenden. In der Dokumentation muss jeder einzelne Schritt des Verfahrens festgehalten werden. Allgemein werden dabei das Datum, die beteiligten Personen, die zu beurteilende Situation, das Ergebnis, die vereinbarten Maßnahmen, die verantwortlichen Personen, das Zeitfenster und der Zeitaufwand dokumentiert.

Für die Falldokumentation haben sich folgende Fragen als Leitfaden bewährt:

- Wer hat durch wen oder wodurch Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten?
- Wer hat die Gefährdungseinschätzung durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
- Welche Personen auf Leitungsebene und vom Träger wurden informiert?
- Wann und in welcher Form wurden die Eltern in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen? Wenn nicht, warum nicht?
- Zu welchem Ergebnis kam das Team bei der Risikoeinschätzung, welche Hypothesen wurden entwickelt?
- Wann wurde die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?
- Zu welcher Einschätzung kam das Team zusammen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und welche Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen sollen der Familie vorgeschlagen werden?
- Welche Interventions- und Schutzmaßnahmen wurden mit den Eltern vereinbart?
- Wann und durch wen erfolgt die Überprüfung der Vereinbarungen?
- Zu welchem Ergebnis haben die Maßnahmen geführt?
- Wenn das Jugendamt informiert werden muss: Wann und warum wurden die Eltern vorher darüber in Kenntnis gesetzt? Wenn nicht, warum nicht?

6.2.8 Datenschutz

- Kindeswohl geht vor Datenschutz
- Die Wahrnehmung von Gefährdungslagen und deren anschließende Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfs (Risikoabschätzung) unter Hinzuziehung von weiteren Fachkräften sind mit der Weitergabe von persönlichen Daten verbunden. Die Einrichtung und der Träger sind im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61-65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Hierüber sind die Fachkräfte der Einrichtung zwingend durch den Träger zu unterrichten, ggf. durch interne Dienstanweisungen.
Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten einzuholen. Das Jugendamt kann nur gegen den Willen der Personensorgeberechtigten informiert werden, wenn die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und weiterhin eine Kindeswohlgefährdung besteht. Gleichzeitig sind die Fachkräfte verpflichtet, die Eltern vorher über diesen Schritt zu informieren, es sei denn, dass dadurch das Gefährdungsrisiko für das Kind erhöht wird. Bei akuter Kindeswohlgefährdung besteht keine vorherige Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten.

6.2.9 Aufarbeitung und Rehabilitation

Elterninformation bei institutioneller Kindeswohlgefährdung:

- Information der Einrichtungsleitung an den Elternbeirat
- Zeitnaher Elternabend mit Anwesenheit der Einrichtungsleitung und der Trägervertretung
- Benennung des Vorfalls
- Aufklärung von Seitens des Trägers in Bezug auf die Freistellung des Mitarbeiters ohne namentliche Nennung.
- Aufklärung über die Maßnahmen bzgl. des Kindes auch ohne namentliche Nennung, wie z.B. psychologische Unterstützung die in Anspruch genommen wurde.

Personal:

- Interne Beschwerdestelle vom Träger
- Unterstützung durch die Einrichtungsleitung
- Unterstützung durch Trägervertreter
- Supervision
- Mediation
- Angebote von diversen Fortbildungen
- Psychologische Unterstützung

Kind:

- Psychologische Unterstützung
- Beratungsstellen wie z.B. Kinderschutzbund
- Unterstützung durch die Einrichtungsleitung
- Unterstützung durch Trägervertreter

6.2.10 Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen

- Im Falle einer möglichen institutionellen Kinderwohlgefährdung wird eine externe Isef beauftragt und auch sofort die Aufsichtsbehörde informiert.
- Die Mitarbeiter*innen werden angehört.
- Die Mitarbeiter*innen werden mit sofortiger Wirkung freigestellt bis der Sachverhalt geklärt ist.
- Bei Verdachtsbestätigung erhält die betreffende Person eine fristlose Kündigung.
- Gleichzeitig geht eine Strafanzeige an die örtliche Polizeidienststelle.

6.2.11 Strafanzeige

- Bestätigt sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung, wird gegen die betreffende Person Strafanzeige erstattet.

6.3 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Grundsätzlich ist jede Situation in der Gewalt stattfand mindestens aufmerksam wahrzunehmen und in Abhängigkeit von der Intensität zu problematisieren, um Strategien zur Prävention daraus abzuleiten. Allerdings, bei aller Prävention und Schutzkonzepten, es wird immer zu Situationen kommen, in denen Gewalt ausgeübt wird. Physische, psychische und oder verbale. Wobei es irrelevant ist, welche der internen Stakeholder Täter oder Opfer ist.

Sind die Folgen von Gewalteinwirkung für die Betroffenen so gravierend, dass sie eine Form einer PTBS entwickeln, sind Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich, die aber individuell ausgestaltet sein werden. Inwieweit sich die Einrichtung einbringen kann, bzw. diese eingebunden sein wird, wird Teil des Therapieplans sein. In jedem Fall ist es notwendig, dass die Einrichtung offen ist sich einbinden zu lassen. Auch um eine interne Aufarbeitung zu zulassen.

An dieser Stelle eine allgemeingültige Prozedur für eine Rehabilitation und oder eine interne Aufarbeitung zu definieren ist aufgrund der vielen Variablen wie: zu erreichendes Ziel, Form, Intensität, Zeitraum und -dauer, Zahl und Art der Beteiligte zu allgemein und deshalb auch nicht zielführend.

6.3 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Qualitätssicherung im Bezug auf den Gewaltschutz

- Qualitätsverständnis: Ist allen Teammitgliedern bewusst, dass Gewaltschutz ein spezifisches Qualitätsmerkmal ist?
- Fortbildungen, Teambesprechungen, Einzelgespräche
- Qualitätsziel: Weitgehende Vermeidung von physischer, psychischer, verbaler Gewalt innerhalb der Kindergruppe und in der Interaktion Erwachsener/Kind sowie in der Interaktion Team/Eltern
- Qualitätsplanung: Welche Ressourcen werden benötigt, um die Qualität zu sichern? Welche Methoden und Strategien sollen eingesetzt werden?
- Dokumentation, Fallbesprechungen, Supervision, Ursachenevaluation
- Qualitätsanalyse: Kann das Qualitätsziel erreicht werden?
- Qualitätscontrolling: Wurden mit den geplanten Methoden die Qualitätsziele erreicht und welche Ressourcen wurden dafür benötigt und waren diese ausreichend?
- Regelkreis: die ggf. im QC festgestellten Probleme abarbeiten

(vgl. Bruhn)

6.3.1 Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten MitarbeiterInnen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind

- Für die betroffenen Personen ist es im Rahmen von Supervisionen oder psychologischer Beratung zu ermöglichen die Ereignisse und die psychologische Belastung aufarbeiten zu können
- Bei Mitarbeitern, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind und fälschlicherweise beschuldigt wurden, gilt es sowohl im Team als auch mit dem Träger gemeinsam zu reflektieren, ob einerseits alle Verfahrensschritte korrekt eingehalten wurden und zum anderen im Rahmen eines Wiederaufarbeitungsprozesses zu klären, wie es zu dieser Anschuldigung kam und welche Personen beteiligt waren.
- Es ist abzuklären, ob es sich möglich um eine bewusste Beschuldigung gehandelt hat.
- Im Team ist es wichtig den Fall allen Mitarbeiter*innen transparent zu machen, damit die Reputation des geschädigten wieder hergestellt werden kann.
- Es ist klar seitens des Trägers zu kommunizieren, dass die Person fälschlicherweise beschuldigt wurde.
- Falls es im Zuge fälschlichen Beschuldigen arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen wurden, gilt es zu prüfen, ob diese rückgängig gemacht werden können.

6.3.2 Regelmäßige Überprüfung Schutzkonzept

- Das Schutzkonzept wird prozesshaft alle 2 Jahre durch die pädagogischen Teams und den Träger überprüft und weiterentwickelt.
- Für die Überprüfung gibt es einen Arbeitskreis bestehend aus Träger und Leitungen.
- Im Rahmen von Dienstbesprechungen werden regelmäßig Punkte des Konzeptes besprochen und überprüft.

Selbstverpflichtungserklärung

- https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Muster_Selbstverpflichtungserklaerung____72a_SGB_VII_I/SVE____72a_SGB_VIII_01.pdf

Dokumentationsvorlage

- Forschungsgruppe Petra, 2010
- Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kita, Magistrat der Stadt Frankfurt 2014

Literaturliste

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Liebevoll begleiten. Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder. 2013
- Bruhn, Manfred (2021): *Qualitätsmanagement für Non-Profit-Organisationen: Grundlagen – Planung – Umsetzung – Kontrolle*, 2. Aufl., Wiesbaden, Deutschland: Springer Fachmedien, [online] doi:10.1007/978-3-658-31719.
- Forschungsgruppe Petra, 2010
- Fried, Lilian/ Roux, Susanne (Hrsg.): Pädagogik der frühen Kindheit. 1. Auflage 2006
- Griebel, Wilfried/ Niesel, Renate: Transitionen. 1. Auflage 2004
- Hessische Sozialministerium/ Hessisches Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. 3. Auflage 2011
- Herrmann, Karsten (o. D.): Kindliche Aggressionen verstehen und achtsam begleiten, Nifbe.de, [online] <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=986:kindliche-aggressionen-verstehen-und-achtsam-begleiten&catid=70>.
- Herrmann, Karsten (o. D.): Wenn zwei sich streiten ..., Nifbe.de, [online] <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=771:wenn-zwei-sich-streiten&catid=70>.
- Laewens, Hans-Joachim/ Andres, Beate: Das Infans-Konzept der Frühpädagogik: Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten. 2. Auflage 2013
- Laewens, Hans-Joachim/ Andres, Beate (Hrsg.): Forscher, Künstler, Konstrukteure: Werkstattbuch zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen 1. Auflage 2002
- Magistrat der Stadt Frankfurt: Kooperation Kinderschutz – Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas; 1. Auflage 2014

Literaturliste

- Ribeiro, K. (2019): Konflikte in der Kita – Warum streiten so wichtig ist, Das Kita-Handbuch, [online]
<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/soziale-und-emotionale-erziehung-persoenlichkeitsbildung/konflikte-in-der-kita-warum-streiten-so-wichtig-ist/>.
- Stammer-Brandt, Petra: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. 1. Auflage 2012
- Tang, Jingyi/Peng Xue/Xiaoxia Huang/Cuilan Lin/Shijian Liu (2022): Diet and Nutrients Intakes during Infancy and Childhood in Relation to Early Puberty: A Systematic Review and Meta-Analysis, in: *Nutrients*, Bd. 14, Nr. 23, S. 5004, [online]
doi:10.3390/nu14235004.
- Textor, M.R. (2005): Piagets Theorie der kognitiven Entwicklung, Das Kita-Handbuch, [online]
<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/psychologie/1226/>.
- Wagner, Petra: Was Kita-Kinder stark macht. Gemeinsam Vielfalt und Fairness erleben. 1. Auflage 2014
- Wustmann, Corinna: Resilienz. 1. Auflage 2004
- <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/22a.html>
- <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/208128/009babde273da9dc8c4c7f3c4a849408/kinderschutz-in-der-personalverwaltung-deutsch-data.pdf>
- <https://www.id-gewaltpraevention.de>
- https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Muster_Selbstverpflichtungserklaerung_72a_SGB_VIII/SVE_72a_SGB_VIII_01.pdf